

**Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der
Agrarpolitik 2014-2017**

**Audition sur le train d'ordonnances relatif à la
Politique agricole 2014-2017**

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Generalsekretariat Hirschengraben 11 Postfach 8160, CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	52
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	53
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	54
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	56
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	58
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	59
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	60
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	61
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	62
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	63
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)	64
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	65
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	66
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)	67

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Diese Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz wurde federführend vom Forum Biodiversität mit Beiträgen vom Forum Genforschung erarbeitet.

Als Kompetenzzentrum für die Biodiversität behandelt das Forum Biodiversität Schweiz in der Stellungnahme vorwiegend Aspekte, die einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt, deren Ressourcen und der Biodiversität - in diesem Fall im Landwirtschaftsgebiet - betreffen (Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft, Erhaltung und Förderung der Biodiversität, nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen etc.). An der Stellungnahme mitgearbeitet haben WissenschaftlerInnen und ExpertInnen des Forums, die jahrelange wissenschaftliche und auch praktische Erfahrung im Bereich Landwirtschaft und Biodiversität vorweisen können. Teilweise wurden externe ExpertInnen zu Themen wie z.B. Bodenschutz oder Futtermittel angefragt.

Das Forum Genforschung macht Empfehlungen, die im Rahmen der Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft relevant sind.

Allgemeine Bemerkungen zum Anhörungspaket

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017. Wir begrüssen die allgemeine Stossrichtung der AP14-17 zur stärkeren Förderung von Direktzahlungen zur Erhaltung und Förderung der qualitativ hochwertigen Biodiversitätsförderflächen. Ebenso erachten wir die neuen Beitragskategorien, die Ressourcen schonen und negative Umweltauswirkungen reduzieren, als sehr sinnvoll. Damit sich die schweizerische Landwirtschaft nachhaltig entwickeln und auch in Zukunft das Produktionspotential genutzt werden kann, ist die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in allen ihren Bereichen zentral. Deren Umsetzung muss in der AP14-17 deshalb entsprechend gefördert werden.

Aus diesem Grund kritisieren wir im Gesamtpaket der Anhörungsunterlagen insbesondere folgende Punkte:

Direktzahlungsverordnung

- Es ist absehbar, dass mit den aktuellen Ausführungsbestimmungen die «Umweltziele Landwirtschaft UZL» insbesondere im Bereich Biodiversität nicht erreicht werden. **Die Akademien der Schweiz beantragen deshalb eine verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen auf die vorhandenen Ziele und eine verbesserte Leistungsorientierung der Beiträge.** Die Höhe der Beiträge soll klar mit Fakten begründbar sein.
- Biodiversitätsbeiträge für einzelne Massnahmen wurden im Vergleich zur Botschaft des Bundesrates teilweise deutlich reduziert. Die Versorgungssicherheitsbeiträge haben nach wie vor ein sehr grosses Gewicht im Vergleich zu den Biodiversitäts-, Ressourceneffizienz-, Landschaftsqualitäts- und Produktionssystembeiträge. Stossend ist, dass die Versorgungssicherheitsleistungen für die verschiedenen Kulturen nicht nach klaren Kriterien bemessen werden. Dies behindert die Reformidee der Weiterentwicklung der Agrarpolitik bezüglich Nachhaltigkeit und mindert die Unterstützung fortschrittlicher Landwirtschaftsbetriebe. **Die Akademien der Wissenschaften Schweiz stellen deshalb den Antrag, dass die Beiträge für Biodiversität erhöht werden.** Dies kann durch eine Umverteilung von finanziellen Mitteln von dem hohen Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge zu den Biodiversitäts-, Ressourcen- und Produktionssystembeiträgen finanziert werden. Dies erachten wir für die Erreichung der UZL als zielführend. Dadurch wird auch die Versorgungssicherheit nicht signifikant reduziert, da beispielsweise ein Grossteil der BFF bei Bedarf in kurzer Zeit wieder ebenso oder noch produktiver für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden kann.
- Deshalb ist es auch nicht verständlich, dass BFF und anderen Kulturen nicht dieselben Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten – namentlich auf ackerfähigem Grund. So sind z.B. gerade Brachen besonders geeignet, die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Bo-

den „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Ebenso sind für die Bewirtschaftung verschiedener BFF ähnliches Wissen und dieselben Maschinen wie für andere Kulturen notwendig. **Die Akademien der Wissenschaften Schweiz stellen deshalb den Antrag, dass BFF (mit Ausnahme von Uferbereich, Hecken und Einzelbäumen) gleich behandelt werden wie andere Kulturen und denselben Versorgungssicherheits-Basisbeitrag erhalten.** Dies soll aber keinesfalls durch eine Kürzung einzelner Biodiversitätsbeiträge erreicht werden. Dieselben Versorgungssicherheitsbeiträge für BFF wie für andere Kulturen sind zudem wichtig, weil Betriebe im Berggebiet aufgrund des hohen Anteiles an Grünland und BFF-Flächen dadurch besonders stark betroffen wären.

- Studien zeigen insbesondere für die tiefen Lagen einen höheren Bedarf (8-12% der LN) an ökologisch wertvollen Flächen als die 7% der beitragsberechtigten Fläche pro Betrieb auf. Mit der Einführung neuer BFF-Typen (Uferbereich) und der Umverteilung gewisser BFF von der LN auf die übrige Betriebsfläche können zwar die Ziele für Biodiversitätsförderflächen in der Bilanz erreicht werden, in der Realität verbessert sich die Situation für die Biodiversität aber nicht. Zudem sinkt eventuell der Anteil ökologisch wertvoller Flächen auf der LN. Die Problematik lässt sich anhand des neuen BFF-Typs „Uferbereich“, welchen wir an und für sich sehr begrüßen, erläutern: Seit ca. 10 Jahren bewegt sich die Fläche von ökologischen Ausgleichsflächen in der Schweiz um 120'000 ha (Koordinationsstelle BDM, 2013). Im Landwirtschaftsgebiet (gemäss vector25) besteht zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen der Fliessgewässer ein Raumbedarf von rund 22'000 ha (ca. 11'000 ha fehlend) (Zeh Weissmann, Könitzer, & Bertiller, 2009). Diese potentiell für den BFF-Typ Uferbereich mögliche Fläche entspricht ca. 18 % der aktuell bestehenden Ausgleichsflächen oder einem Mehrfachen der ökologischen Ausgleichsflächen auf der Ackerfläche (2'584 ha (BLW, 2012)). **Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb ausdrücklich die Erhöhung des Mindestanteils von BFF auf mindestens 8% der beitragsberechtigten Fläche pro Betrieb (4.5% bei Spezialkulturen) .**
- Es ist gut belegt, dass die heutigen grossflächigen Stickstoffeinträge sensible Ökosysteme schädigen. Die Deposition von Stickstoff über den Luftweg überschreitet das für diverse Lebensräume erträgliche Mass bei weitem. Eine Untersuchung zeigt zudem, dass die diversen Ziele bezüglich der Reduktion der Stickstoffemissionen bis 2020 voraussichtlich nicht erreicht werden und dass insbesondere im Landwirtschaftsbereich ein grosses Reduktionspotential vorhanden ist. Es ist deshalb nicht verständlich, wieso in der AP14-17 dieses Problemfeld nahezu nicht berücksichtigt wird. Die Anreize zur Reduktion der Stickstoffemissionen (Ressourceneffizienzbeiträge) und zur Verbesserung der Stickstoffeffizienz sind für das Ausmass der Problematik viel zu gering. **Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb, die 10%-Toleranzen in den Nährstoffbilanzen zu streichen und höhere Anreize zur Minderung der Stickstoffemissionen und der Stickstoffeffizienz zu setzen.**
- Den Akademien der Schweiz ist es wichtig, dass Mittel wirkungsvoll eingesetzt werden. Dazu ist es unerlässlich, dass Massnahmen vor ihrer Einführung getestet und während der Umsetzung evaluiert werden. Es scheint uns deshalb nicht verständlich, dass Art. 40 der bisherigen DZV („Beiträge können gewährt werden für Untersuchungen und Versuche, die zum Ziel haben, die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen zu verbessern.“) gestrichen wurde. **Die Akademien der Schweiz beantragen die Wiederaufnahme dieses Passus in die neue Direktzahlungsverordnung, da ansonsten Forschungsprojekte und Verbesserungsmassnahmen in diesem Bereich stark eingeschränkt oder verunmöglicht werden.**
- Die Akademien der Schweiz begrüßen die neuen Hang- und Steillagenbeiträge, da neben einer zu intensiven Nutzung insbesondere die Wiederbewaldung und Verbuschung im Berggebiet zu einem Verlust ökologisch wertvoller Flächen, wie auch generell von Kulturland, führt. **Allerdings beantragen wir, dass die Beiträge für die verschiedenen Neigungen entsprechend dem tatsächlichen Wiederbewaldungsrisiko ausgerichtet werden, d.h. die Beiträge für steilere Flächen erhöht und diejenigen für weniger steile Flächen gekürzt werden.** Zudem empfehlen wir aus demselben Grund und weil beweidete Flächen im Vergleich zu gemähten Flächen ein höheres Wiederbewaldungsrisiko aufweisen, entsprechende Änderungen bei den Offenhaltungsbeiträgen, d.h. Kürzung der Beiträge in den tiefen Lagen und Erhöhung der Beiträge in den höheren Bergzonen. Aus der Arealstatistik sind Daten der Wiederbewaldung für unterschiedlich stark geneigte Flächen und die Höhenstufen vorhanden.

Diese sollten bei der Abstufung der Beiträge berücksichtigt werden.

- Die Studie „Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft“ (Walter et al., 2013), die Roten Listen der gefährdeten Arten (Cordillot & Klaus, 2011) und weitere Studien (Delarze & Gonseth, 2008; Delarze & Vetterli, 2009) zeigen, dass verschiedene Regionen eine unterschiedliche Verantwortung für verschiedene Arten aufweisen und die Gefährdungssituationen unterschiedlich sind. **Die Biodiversität allgemein, die Ziel- und Leitarten der Umweltziele Landwirtschaft und die National Prioritären Arten müssen deshalb regional unterschiedlich gefördert werden können. Die Akademien der Wissenschaften beantragen dies in der Direktzahlungsverordnung entsprechend zu berücksichtigen** und die Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Kantone bei der gezielten und regional differenzierten Förderung von UZL-Arten und -Lebensräumen zu ermöglichen.
- Die Qualität von Biodiversitätsförderflächen ist ausschlaggebend für den Erfolg der Massnahmen und den zielgerichteten Einsatz von Finanzmitteln. Wir begrüßen deshalb die höheren Anreize für hohe Qualität (Qualitätsstufe II und III). Allerdings sind die „richtigen“ Qualitätskriterien und genügend hohe Anreize für alle BFF-Typen wichtig. **Die Akademien der Schweiz beantragen deshalb die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anträge zur Verbesserung der Qualitätskriterien und Beitragshöhen** bei den diesbezüglichen Artikeln und Ziffern.
- Wir begrüßen die Einführung von Beiträgen für ressourcenschonende Produktion sowie die Erweiterung der Beiträge für weitere Produktionssysteme. Die Akademien der Schweiz regen an, dass die Massnahmen und Beiträge für ressourcenschonende Produktion in den nächsten Jahren weiterentwickelt und ergänzt werden (z.B. Entgeltung klimaschonender Massnahmen, Erweiterung der Massnahmen im Bereich Nährstoffeffizienz,...).

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

- Die Akademien der Wissenschaften beantragen, dass BFF generell zur LN zu zählen sind. Die neue Regelung könnte dazu führen, dass der Anteil Biodiversitätsförderflächen auf der LN zurück geht und bevorzugt auf der weiteren Betriebsfläche BFF angemeldet werden. Dies könnte einerseits zum Rückgang gewisser BFF-Typen auf der LN und dadurch zu einer weiteren Monotonisierung der Landschaft führen. Insbesondere im Ackerbaugebiet, wo die Anreize für und Anteile von BFF bereits heute ungenügend sind (ÖAF-Anteil an Ackerfläche = 0.6 % (BLW, 2012)), dürfte dadurch mit einem Rückgang an BFF gerechnet werden. Gemäss Studien (Henderson et al., 2012; Hoffmann et al., 2012; Meichtry-Stier, Jenny, Zellweger-Fischer, & Birrer, 2013) bedarf es aber auch im Ackerbaugebiet tendenziell einem Anteil von 10% ökologisch wertvoller Flächen, um die typischen Arten des Ackerbaugebietes zu erhalten.
- Eine intakte Biodiversität ist zudem ein wesentlicher Faktor, um das Produktionspotential des Landwirtschaftsgebietes aufrecht zu erhalten. Damit die Biodiversität erhalten bleibt, ist ihre Wertschätzung durch die Bevölkerung und im Speziellen durch die Landwirte und Landwirtinnen wichtig. Gewisse Typen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) von der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) auf die übrige Betriebsfläche zu „verbannen“ ist deshalb nicht zielführend für deren Wertschätzung und wirkt sich langfristig gesehen auch negativ auf die Biodiversität aus.

Generell werden in den Anhörungsunterlagen Artikel, Ziffern und Absätze, die nicht kommentiert sind, unterstützt.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich im Voraus für die exakte Prüfung ihrer Anträge und die Berücksichtigung ihrer Kommentare.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass der Entscheid über die Anpassung der SAK-Faktoren erst gefällt wird, wenn der Bericht zum Postulat Leo Müller (12.3906) vorliegt und somit gemäss Mitteilung vom BLW nicht mehr Gegenstand der Anhörung ist.

Generell betonen wir, dass es bei einer allfälligen Änderung der SAK-Faktoren wichtig ist, die neusten wissenschaftlichen Grundlagen zu berücksichtigen, insbesondere welche Auswirkung eine Anpassung der SAK auf die Biodiversität, das übrige Produktionspotential und die sozialen Verhältnisse haben würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die allgemeinen Bemerkungen zur DZV von den Akademien der Wissenschaften sind in den allgemeinen Bemerkungen zu den gesamten Anhörungsunterlagen aufgelistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 3, Ziffer 3		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass Biodiversitäts- und Landschaftsbeiträge neu auch an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz ausbezahlt werden können.	
Art. 6, Absatz 1	-	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass der Versorgungssicherheits-Basisbeitrag nach Grösse der beitragsberechtigten Fläche abgestuft erfolgt.	
Art. 6, Absatz 4	Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, die Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	BFF sind leistungsbezogene Beiträge. Es ist bezüglich der Erreichung der Umweltziele im Bereich Biodiversität nicht zielführend, wenn hier bei den grösseren Betrieben eine BFF- und Ressourceneffizienz-Bremse eingebaut wird.	
Art. 8	-	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass BewirtschafterInnen von Sömmerungsbetrieben auch Beiträge für die biologische Qualität artenreicher Grün- und Streueflächen und für die Landschaftsqualität erhalten, wenn die spezifischen Anforderungen erfüllt werden. Denn auch im Sömmerungsgebiet liegen viele wertvolle Flächen, die durch unangepasste Bewirtschaftung oder eine Wiederbewaldung gefährdet sein können (Klaus, 2007; Schneider & Homburger, 2012; Schüpbach, Hofer, & Walter, 2012).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 11, Absatz 2	<p>ÄNDERUNG: Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial und für Phosphor zusätzlich nach der Bodenversorgung.</p>	<p>Es ist ein Ziel der AP14-17 die Phosphorbilanz der Landwirtschaft zu verbessern. Dem soll hier Rechnung getragen werden. Zudem sind die Reserven von Phosphor in den meisten Böden der Schweiz genügend gross (BLW, 2013).</p> <p>Zudem ist die Gewinnung von Phosphor im Ausland häufig mit negativen Auswirkungen für die Umwelt und Natur verbunden.</p>	
Art. 12, Absatz1	<p>Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 8 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen. Für kleine Betriebe mit Spezialkulturen können Ausnahmen gewährt werden, wobei diese einen Mindestanteil von 4.5 Prozent aufweisen müssen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen diese Anteile für die Flächen im Inland eingehalten werden.</p> <p>Die Akademien der Wissenschaften beantragen, dass Biodiversitätsförderflächen (BFF), d.h. auch Hecken und Uferbereiche, generell zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen (vgl. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung</p>	<p>Durch die Einführung des neuen BFF-Typs Uferbereich verbessert sich künftig statistisch der ausgewiesene Anteil ohne dass neue BFF entstehen, da vor allem BFF-würdige Flächen neu zur Betriebsfläche zählen dürften. Die Zielsetzung von 65 000 Hektaren ökologischer Ausgleichsflächen im Talgebiet gemäss der Botschaft des Bundesrates wird also nur rein statistisch und ohne Anstrengungen erreicht, in der Realität ändert sich zur Förderung der Biodiversität dadurch aber nichts. Eine Erhöhung des Mindestanteiles an BFF um mindestens 1% erachten wir daher als zwingend notwendig, wenn zumindest der Status quo erhalten bleiben und andere Biodiversitätsförderflächen nicht gefährdet werden sollen.</p> <p>Die Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung vieler Spezialkulturen sind tendenziell schädlicher als diejenige anderer Kulturen, da unter anderem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich höher ist (BLW, 2012). Zudem zeigen Studien, dass insbesondere in Ackerbaugebieten der Anteil BFF bei weitem ungenügend ist (Guntern, Lachat, Pauli, & Fischer, 2013; Walter et al., 2013). Deshalb sollte für Betriebe mit Spezialkulturen dieselben Anforderungen wie für andere gelten.</p> <p>Falls neu trotz unseres Antrages zur Art. 13 und 14 der LbV BFF teilweise nicht mehr zur LN sondern zur weiteren Betriebsfläche gehören, könnte die neue Regelung dazu</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	Art. 13 und Art. 14).	<p>führen, dass der Anteil Biodiversitätsförderflächen auf der LN zurück geht und bevorzugt auf der weiteren Betriebsfläche andere Flächen als BFF angemeldet werden. Dies könnte einerseits zum Rückgang gewisser BFF-Typen auf der LN und andererseits zu einer weiteren Monotonisierung der Landschaft führen. Insbesondere im Ackerbaugesbiet, wo die Anreize für und Anteile von BFF bereits heute ungenügend sind (ÖAF-Anteil an Ackerfläche = 0.6 % (BLW, 2012)), dürfte dadurch mit einem Rückgang an BFF gerechnet werden. Gemäss Studien (Henderson et al., 2012; Hoffmann et al., 2012; Meichtry-Stier et al., 2013) bedarf es aber auch im Ackerbaugesbiet tendenziell einem Anteil von 10% ökologisch wertvoller Flächen, um die typischen Arten des Ackerbaugesbietes zu erhalten.</p> <p>Die Problematik lässt sich mit folgender Überschlagsrechnung verdeutlichen: Seit ca. 10 Jahren bewegt sich die Fläche von ökologischen Ausgleichsflächen in der Schweiz um 120'000 ha (Koordinationsstelle BDM, 2013). Im Landwirtschaftsgebiet (gemäss vector25) besteht zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen der Fliessgewässer ein Raumbedarf von rund 22'000 ha (ca. 11'000 ha fehlend) (Zeh Weissmann et al., 2009), die potentiell als BFF Uferbereich angemeldet werden könnten. Dies entspricht ca. 18 % der aktuell bestehenden Ausgleichsflächen bzw. einem Vielfachen der BFF auf der Ackerfläche.</p>	
Art. 13, Absatz 1	<p>ÄNDERUNG: Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung nach Artikel 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) inklusive deren Pufferstreifen sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. Wo</p>	<p>Die Vorgaben für die Objekte aller nationalen Inventare gemäss NHG 18 a (inkl. Hochmoore und Auen), die auf irgendeine Art bewirtschaftet werden, müssen eingehalten werden.</p> <p>Denn es gibt einerseits z.B. auch gemähte Hochmoore von nationaler Bedeutung, die genutzt werden müssen, um nicht</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>noch keine bewirtschafterverbindlichen Vorgaben ausgearbeitet sind, sind diese bis spätestens 2017 durch die Kantone zu erstellen und (rechtsverbindlich) in Kraft zu setzen.</p>	<p>zu verganden und andererseits ist der Einbezug aller Inventare NHV 18a (d.h. auch Hochmoore und Auen) im Sinne der Gleichbehandlung notwendig.</p> <p>Zudem sind zur Erhaltung vieler Biotope in der intensiv genutzten Landschaft Pufferzonen unerlässlich (Marti, Krüsi, Heeb, & Theis, 1997), um übermässige Nährstoffeinträge, die zu einem Verlust der typischen Vegetation führen, zu verhindern (Klaus, 2007).</p> <p>Des Weiteren soll dasselbe auch für Flächen in Inventaren von regionaler Bedeutung gelten, da die Fläche der Objekte von nationaler Bedeutung alleine für die Erhaltung der Biodiversität in diesen Lebensräumen nicht genügt (Guntern et al., 2013).</p> <p>Artikel ist gut, da damit unter anderem ein Druck auf die Fachstellen N+L ausgeübt wird Verträge mit den Bewirtschaftern abzuschliessen. Allerdings nützt er aber nichts, wenn Kantone mit den Bewirtschaftern keine Vereinbarungen abschliessen, eine rechtskräftige Verfügung vorliegt oder die Flächen in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden sind.</p>	
<p>Art. 13</p>	<p>ÄNDERUNG : Ergänzung mit Objekten von regionaler Bedeutung gemäss Art. 18b NHG</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, dass die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten der nationalen Inventare in den ÖLN aufgenommen wird und betont dessen Wichtigkeit (Art. 13).</p> <p>Jedoch genügen die Flächen der nationalen Objekte höchstwahrscheinlich nicht, um die Biodiversität dieser Lebensräume zu erhalten (Guntern et al., 2013).</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art 19	<p>ÄNDERUNG: Entlang von Objekten in Inventaren von nationaler, regionaler Bedeutung gemäss 18a und 18b des NHG, oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie nicht national oder regional bedeutenden Flach- und Hochmooren sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p>	<p>Objekte in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung sind hier ebenfalls zu berücksichtigen, da z.B. die Wirkungskontrolle in den Mooren von nationaler Bedeutung zeigt, dass deren Qualität nach wie vor abnimmt (Klaus, 2007).</p> <p>Es sind Hunderte wenn nicht tausende von Kleinmooren durch die landwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigt oder in Zerstörung begriffen (Klaus, 2007; Walter et al., 2013). Sie müssen aufgrund ihrer Bedeutung für die Biodiversität (vgl. geschützte Lebensräume gemäss) und ihrer Funktionen viel dringender mit einem Puffer geschützt werden als z.B Hecken oder Waldränder, Insbesondere da der Grossteil der Moore bereits zerstört wurde (Lachat et al., 2010).</p>	
Art. 26	<p>ÄNDERUNG: Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche überwacht und beaufsichtigt kontrolliert werden.</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, dass Sömmerungstiere mindestens einmal pro Woche überwacht werden müssen. Um das Tierwohl zu gewährleisten, ist jedoch auch deren Kontrolle und nicht nur eine Beaufsichtigung nötig.</p>	
Art. 27	-	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, dass das Weidemanagement im Sömmerungsgebiet in der Verordnung definiert wird</p>	
Art. 28, Absatz 1	<p>ÄNDERUNGS-ANTRAG 1: Die Düngung der Weideflächen Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermden Düngern bewilligen.</p> <p>ÄNDERUNGS-ANTRAG 2, falls auf den ersten nicht eingegangen wird: ... Die zuständige kantonale Fachstelle kann in Absprache</p>	<p>Nährstoffeinträge sind ökologisch gesehen nicht erwünscht und wirtschaftlich nicht notwendig. Dies gilt insbesondere auf Alpen mit vielen Biodiversitätsförderflächen und/oder Biotopen von nationaler oder regionaler Bedeutung. Wir beantragen deshalb die Zufuhr nicht zu erlauben.</p> <p>Sollte entgegen unserem Antrag eine Zufuhr von alpfermdem Dünger in Ausnahmefällen erlaubt werden, darf</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit der Fachstelle N+L die Zufuhr von alpfernden Düngern auf Alpen ohne Biotope nationaler oder regionaler Bedeutung bewilligen, vorausgesetzt die floristische Qualität bleibt erhalten.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Zufuhr von Nährstoffen auf Alpen diese in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden und in Hooflu erfasst werden (vgl. Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 3)</p>	<p>kein Risiko bestehen, dass wertvolle Vegetationstypen geschädigt werden. Für die Beurteilung von Gesuchen ist deshalb auch die kantonale Fachstelle N+L beizuziehen.</p> <p>Zudem regen wir in diesem Falle an, die Bewilligungspraxis für die Zufuhr von alpferdem Dünger an einheitliche Kriterien auf der Ebene von Richtlinien zu knüpfen. Denn die heutige Praxis ist je nach Region sehr unterschiedlich mit grossen Auswirkungen auf die Biodiversität. Im Jura werden zum Beispiel mehr als die Hälfte aller Sömmerungsweiden gedüngt, was die typische Flora und Fauna entwertet.</p>
<p>Art. 29, Absatz 2</p>	<p>Generell sollte die Bestossung mit alptauglichen Tieren, d.h. Tieren, die nicht auf Krafffutter angewiesen sind, gefördert werden.</p> <p>Ausnahmesituationen, in denen die Zufuhr von Krafffutter notwendig ist, sind zu definieren.</p>	<p>Die Zufuhr von Krafffutter in das Sömmerungsgebiet führt zu einem erhöhten Eintrag von Nährstoffen und dadurch zu ökologisch gesehen unerwünschten Auswirkungen. Gerade im Sömmerungsgebiet reabieren viele Ökosysteme besonders empfindlich auf Nährstoffeinträge. Zudem ist kann eine Zufuhr von Krafffutter nicht als standortgerecht für eine Alp gelten. Die Krafffutterzufuhr einzuschränken, würde zudem die Bestossung mit alptauglichen Tiere fördern.</p> <p>Die heutige Praxis ist kaum bekannt. Gerade im Jura wird mit der Menge Krafffutter jedoch stark übertrieben. Eine Kontrolle ist kaum möglich. Die Zulassung von Krafffutter ist auch ein Argument für eine verbesserte Erschliessung mit Strassen, welche die ganze Alpkultur mittelfristig zerstört.</p> <p>Die Akademien der Wissenschaften sehen jedoch, dass eine Zufuhr von Krafffutter in Ausnahmesituationen (z.B. schwierige Wettersituationen) notwendig sein kann um das Tierwohl zu garantieren. Zudem sehen wir eine gewisses Risiko, dass die Bestossung gewisser Alpen nicht mehr genügen würde, um eine Verbuschung zu verhindern, wenn die Zufuhr von Krafffutter ganz verboten würde.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Wir regen deshalb an zu prüfen, unter welchen Umständen eine Zufuhr von Kraftfutter auf die Alp notwendig ist und diesen Passus in der nächsten Revision entsprechend anzupassen. Vgl. folgender Kommentar zu Art. 29	
Art. 29, Absatz 3	ÄNDERUNG: Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	Die geschlossenen Nährstoff-Kreisläufe sollten Ziel der Agrarpolitik auf der Alp sein. Auch die Schweinemast sollte deshalb nicht über die Futtergrundlage auf der Alp „hinauswachsen“, da höhere Nährstoffinputs auf Alpen die Biodiversität beeinträchtigen. Ebenso wie beim Rindvieh ist die heutige Praxis kaum bekannt. Eine Fütterung von Kraftfutter an Schweine auf der Alp erschwert zudem insgesamt die Kontrollmöglichkeit bezüglich der Zufuhr von Kraftfutter. Wir beantragen deshalb, dass Schweinen auf Alpen kein Kraftfutter verfüttert werden soll.	
Art. 30, Absatz 1	Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs-, Wasser-, und Alpen- und Raukenblättriges Kreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.	Es sind alle giftigen und problematischen Kreuzkrautarten aufzuführen. Wohl die grössten Probleme bereitet heute das Wasserkreuzkraut (vgl Antrag und Kommentar zu Art. 32, Absatz 2b).	
Art. 31	ANREGUNG : «Ökologische Schäden» und «unsachgemässe Bewirtschaftung müssen besser definiert werden	Anwendbarkeit verbessern	
Art. 32, Absatz 2		Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, dass Flächen, die in der Bauzone liegen, welche nach dem 31. Dez. 2013 ausgeschieden wurden nicht beitragsberechtigt sind, da solche Flächen wahrscheinlich überbaut werden und sie langfristig deshalb keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Wir erachten jedoch die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anpassungen in den folgenden zwei Zeilen als notwendig.
Art. 32, Absatz 2a	Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind;	Bei Hanf handelt es sich um eine Faser- und Ölpflanze, die ebenfalls einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann. Sie sollte deshalb gleich wie andere Kulturen behandelte werden.
Art. 32, Absatz 2b	Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken, Jakobs-, Wasserkreuzkraut oder invasiven Neophyten;	Vgl. Art. 30, Absatz 1 InfoFlora (bzw. die ehemalige Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW) führt eine sogenannte Black-List (Invasive Neophyten, die in den Bereichen der Biodiversität, Gesundheit und/oder Ökonomie Schäden verursachen), die aufgrund von Schadensmeldungen und Verbreitungskarten periodisch aktualisiert werden: http://www.cps-skew.ch/deutsch/invasine_gebietsfremde_pflanzen/schwarze_liste_und_watch_liste.html
Art. 32, Absatz 2 Neuer Buchstabe d	Flächen, die in Bauzonen liegen und erschlossen sind.	Erschlossene Bauzonen weisen eine hohe Wahrscheinlichkeit auf, dass sie überbaut werden. Sie leisten deshalb keinen Beitrag die Versorgungssicherheit langfristig zu erhalten.
Art. 32, Absatz 4	ÄNDERUNG: Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden , für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern der Flächenanteil von Gehölzstrukturen höchstens 20 Prozent und derjenige von Steinstrukturen höchstens 50 Prozent an den extensiv genutzten Wiesen und Weiden betragen, insgesamt Kleinstrukturen aber 50 Prozent der Fläche nicht übersteigen. Bei Waldweiden ist ein Anteil von höchstens 30% an Gehölzstrukturen anrechenbar.	Kleinstrukturen sind auch in Wiesen wertvoll und in gewissen Regionen typische Landschaftselemente. Generell weist die Landschaft einen hohen Mangel an Kleinstrukturen auf (Ewald & Klaus, 2009; Guntern et al., 2013), weshalb sie bewusst zu fördern sind. Je nach Typ von Kleinstrukturen und Region sind unterschiedliche Anteile sinnvoll. Wir regen zudem an, solche prozentualen Anteile für weitere BFF-Typen definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Vgl. auch Antrag und Kommentar zu Anhang 4, Ziffer 1.4, Absatz 2	
Art. 38, Absatz 1	Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz , an, wenn:...	Für die Erhaltung der ökologischen Qualität der Weiden ist es wichtig, dass das Wissen der kantonalen Naturschutzfachstellen mit einfließt.	
Art. 39 – Art. 41		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Kulturlandschaftsbeiträge (Offenhaltungs-, Hang- und Steillagenbeiträge). Sie erachten aber gewisse Anpassungen als notwendig (siehe entsprechende Artikel).	
Art. 40, Absatz 1	Reduktion der Beiträge für Neigungen von 18-35% Erhöhung der Beiträge für Neigung > 50% Es muss sichergestellt werden, dass Wiesen (z.B. Wildheuflächen) im Sömmerungsgebiet ebenfalls Hang- und Steillagenbeiträge erhalten.	Hang- und Steillagen weisen eine besonders hohe Verbuschungs- und Wiederbewaldungsgefährdung auf (Baur, Bebi, Gellrich, & Rutherford, 2006; BFS, 2012; Schüpbach et al., 2012). Zudem befinden sich viele ökologisch wie auch kulturhistorisch wertvolle Flächen an Hanglagen. Deshalb ist die Bewirtschaftung steiler Lagen höher zu entgelten. Flächen mit einer leichten Neigung sind in allen Regionen sehr gesucht und werden gerne bewirtschaftet. Hangbeiträgen für Flächen mit einer Neigung von <35% tragen deshalb nicht oder kaum zur Offenhaltung bei. Wir erachten eine Reduktion der Beiträge für die erste Stufe (18-35%), evt. sogar deren Streichung und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen (vgl. Art. 41, Absatz 2) als zielführend. → Die Beiträge unter Anhang 7, Ziffer 1.2 sind entsprechend anzupassen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
<p>Art. 41, Absatz 2</p>	<p>Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear berechnet. abgestuft: Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. a. 50-75 Prozent; b. über 75-100 Prozent.</p>	<p>Die Bewirtschaftungskapazität sinkt mit zunehmendem Anteil an steilen Wiesen. Für Betriebe mit einem hohen Anteil von Flächen mit einer Neigung von mehr als 35% existiert ein beachtlicher Zusatzaufwand. Der Beitrag ist linear zu berechnen, um den unterschiedlichen Aufwand der Betriebe gerecht zu entschädigen.</p> <p>Dies erlaubt die Wiederbewaldung und Verbuschung in den Bergzonen zu bekämpfen.</p> <p>→ Anpassung der Beiträge in Anhang 7, Ziffer 1.3</p>	
<p>Art. 44</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sollten unabhängig von der Weideführung, aber zusätzliche Beiträge erhalten. Bei der Anpassung soll die Förderung einer ständigen Behirtung von Umtriebsweiden nicht verringert werden.</p>	<p>Die Akademien der Schweiz begrüssen die Abstufung der Sömmerungsbeiträge je nach Weideführung für Schafe, erachten eine Anpassung jedoch als notwendig (siehe Antrag bei Anhang 7, Ziffer 1.6).</p>	
<p>Art. 47, Absatz 2</p>	<p>ÄNDERUNG: Fehler im Text, gemeint ist wahrscheinlich Art. 52 und nicht Art. 54.</p> <p>ÄNDERUNG: Keine Reduzierung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages für Dauergrünfläche, die als BFF bewirtschaftet wird. .</p> <p>→ Streichung des Absatzes 2</p>	<p>Siehe auch Antrag zu Anhang 7, Ziffer 2.1</p> <p>Kenntnisse wie Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sind für die Versorgungssicherheit wichtig, da in Krisenzeiten, die für eine intensive Produktion notwendigen Mittel allenfalls ausfallen oder nur in geringerem Masse zur Verfügung stehen. Zudem ist die extensive Bewirtschaftung besonders geeignet das Produktionspotential (z.B. Bodenfruchtbarkeit oder Flächen mit einer hohen Reproduktionsrate von Bestäubern (Albrecht, Duelli, Müller, Kleijn, & Schmid, 2007)) zu erhalten. Eine Reduktion von Beiträgen, die die Versorgungssicherheit gewährleisten/fördern sollen, für diese BFF ist deshalb nicht mit einer aktuell geringeren Produktivität begründbar. Zudem führt die Reduzierung des Versorgungssicherheitsbeitrages für BFF insbesondere im Talgebiet zu einem ungenügenden Anreiz für die Anlage von</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>BFF.</p> <p>Für wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden, Waldweiden oder extensiv genutzte Wiesen in der Bergzone III und IV der Qualitätsstufe I entfällt aufgrund der Halbierung der Versorgungssicherheitsbeiträge der Anreiz diese zu führen (vgl. Anhang 7 Ziffer 3)</p>	
Art. 47, Absatz 3	<p>Aufnahme von Biodiversitätsförderflächen, die der Erhaltung des Produktionspotentials förderlich sind.</p> <p>Das heisst mit Ausnahme von Art. 52 f, g, m und ev. p sollten alle BFF den vollen Versorgungssicherheitsbeitrag erhalten.</p>	<p>In der Erläuterung wird erwähnt, dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Gemäss der Argumentation des BLW ist dies nicht korrekt. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Zudem sind auch für die Pflege von Brachen und anderen BFF Maschinen und Fachkönnen notwendig, die für die Produktion von Nahrungsmitteln benötigt werden.</p>	
Art. 48	Art 48 ist zu streichen oder so umzugestalten, dass die Tierbesätze auf das effektive Ertragspotenzial der Flächen abgestimmt sind.	<p>Der Artikel führt dazu, dass vermehrt Kunstwiesen statt Dauerwiesen angelegt werden, was der Förderung der Umweltziele Landwirtschaft entgegenwirkt.</p> <p>Vgl. spezifische Bemerkungen zu Absatz 1 und 2</p>	
Art. 48, Absatz 1	Tierbesatz nach dem Ertragspotential von Flächen ausrichten, aber zumindest Senkung des Mindesttierbesatzese.	Für viele Flächen sind die hier vorgeschlagenen Werte zu hoch und können in gewissen Regionen zu einer Intensivierung führen. Der Tierbesatz soll sich nach dem Ertragspotenzial der Flächen ausrichten und nicht nach den vorgeschlagenen Werten. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass Bewirtschafter ihren Tierbestand aufstocken, aber zusätzliche vermehrt Dünger ausbringen und Futter	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		zukaufen Vgl. auch Kommentar zu Art. 48, Absatz 2	müssen.
Art. 48, Absatz 2	<p>Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe kein Mindesttierbesatz erreicht werden.</p> <p>Falls nicht auf den ersten Antrag eingegangen wird: Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe ein Viertel des Mindesttierbesatzes erreicht werden. Für Biotop nationaler und regionaler Bedeutung besteht kein Mindesttierbesatz.</p> <p>→ vgl. Antrag zu Anhang 4, Ziffer 1.3 und 1.4</p>	<p>Der vorgeschlagene Absatz 2 ist eine „Biodiversitätsbremse“ welche die Erfüllung der UZL stark gefährdet. Umgekehrt wird aber die Versorgungssicherheit dadurch nicht wesentlich erhöht, weil es nicht primär die ertragreichen Flächen betrifft.</p> <p>Für BFF soll kein Mindesttierbesatz festgelegt werden. Um eine Intensivierung zu vermeiden (wie in den Erläuterungen erwähnt), müssen maximale Besatzzahlen und nicht Mindesttierbesatzzahlen formuliert werden. Für extensiv genutzte Weiden ist bekannt bis zu welchen Besatzzahlen die Weiden ökologisch wertvoll sind (Walter, Grünig, & Schmid, 2006).</p> <p>Ökologisch wertvolle Grünflächen ergeben zudem nicht ½ des Ertrages von intensivem Grünland, sondern viel weniger (Biotop oft nur 10%, andere BFF 10-30%). Somit können solche Flächen viel weniger Tiere ernähren. Im Wallis sind z.B. die sehr extensiven Weiden (Steppenrasen) schnell übernutzt (vgl. z.B. (Martin, Volkart, Joehl, & Christoph, 2007)). Hier sind Mindestbesatzzahlen schädlich!</p> <p>Betriebe mit schon bisher hohen Anteilen an ökologisch wertvollem Grünland erreichen den Mindesttierbesatz nicht und erhalten so viel weniger Beiträge (oder müssen ihren Tierbesatz hoch behalten, auch wenn sie ihn senken wollen), obwohl sie auch mit wenigen eigenen Tieren die gleiche Menge Futter produzieren können.</p>	
Art. 49, Absatz 3	Streichen des Absatzes	Vgl. Argumentation bei Art. 48 sowie dessen Absätzen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
<p>Art. 52, Absatz 1</p>	<p>ANREGUNG FÜR NÄCHSTE REVISION: Entwicklung weiterer BFF-Typen</p> <ul style="list-style-type: none"> - «wildtierfreundlicher Ackerbau» bzw. „BFF auf Produktionsfläche“ die beinhalten z.B. Lerchenpatches Weitsaaten, , Stoppelbrache,.... - Kleinstrukturen - strukturreicher Waldrand - vgl. zudem Anregung zu Kapitel 5 	<p>Die Akademien der Schweiz begrüßen die zwei neuen Biodiversitätsförderflächen „Uferbereich entlang von Fließgewässern“ und „artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet“, regen aber die Entwicklung weiterer Typen von BFF an, deren Wirkung im Feld vor der Umsetzung geprüft werden muss (vgl. dazu auch Antrag zu Art. 52).</p> <p>UZL-Ziel- und Leitarten leben auch in Kulturen und nicht nur in Wiesen, Weiden und brachliegenden Flächen und es hat sich gezeigt, dass Massnahmen auf der Produktionsflächegrosse Erfolge haben können (Perkins, Maggs, Watson, & Wilson, 2011; Setchfield, Mucklow, Davey, Bradter, & Anderson, 2012).</p> <p>Kleinstrukturen sind wertvoll für die Biodiversität und infolge der Intensivierung der Landwirtschaft zu grossen Teilen verschwunden.</p> <p>Mit einem Element strukturreicher Waldrand, könnte die optimale räumliche Anlage von BFF sowie spezifische Arten gezielt gefördert werden.</p>	
<p>Art. 52, Wiederaufnahme des bisherigen Absatzes 2 in Art. 40 der bisherigen DZV</p>	<p>Beiträge können gewährt werden für von der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und einer Forschungseinrichtung begleitete Untersuchungen und Versuche, die zum Ziel haben, die Qualität von Biodiversitätsförderflächen, Flächen zur Förderung der Ressourceneffizienz oder nachhaltiger Produktionssysteme zu verbessern oder Kriterien für solche Flächen zu entwickeln.</p>	<p>Die Forschung im Bereich des ökologischen Ausgleiches, der Ressourceneffizienz und der Entwicklung nachhaltiger Produktionssysteme sowie die Verbesserung der Wirksamkeit von Massnahmen soll nicht erschwert oder sogar verunmöglicht werden</p> <p>→ Wiederaufnahme und Ergänzung von Art. 40 der bestehenden DZV</p> <p>Die relevanten und befähigten Forschungseinrichtungen sind irgendwo zu definieren, sodass alle relevanten Einrichtungen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		die Möglichkeit haben	
Art. 53	ANREGUNG	<p>Im Hinblick auf die nächste Revision regen die Akademien der Wissenschaften an, Qualitätskriterien zu entwickeln, um Beiträge der Qualitätsstufe III auch für besonders wertvolle BFF-Flächen, die nicht in Inventaren aufgenommen sind, zu entwickeln. Bewirtschafter, die eine besonders hohe Qualität erhalten und fördern, sollen dafür gemäss dem Leistungsprinzip belohnt werden. Nötig sind in Folge Anpassungen in Anhang 4, Ziffern 1.1-1.5</p> <p>Für das Grünland wäre z.B. möglich, dass Beiträge der Qualitätsstufe III ausbezahlt werden, wenn 10 Indikatorarten (im Vergleich zu 6 Arten bei Qualitätsstufe II) auf einer Fläche vorhanden sind. Allerdings müsste die QIII-Qualitätskriterien noch für die verschiedenen BFF-Typen geprüft werden.</p> <p>Dies erlaubt die dringende Förderung qualitativ besonders wertvolle Flächen ausserhalb von bestehenden Inventarflächen.</p>	
Art. 53, Absatz 1	<p>ÄNDERUNG: Für die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52, mit Ausnahme von Buchstabe n-m-p, werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.</p>	<p>Einheimische Einzelbäume sind ebenfalls wertvoll für die Biodiversität und sollen deshalb Beiträge erhalten.</p> <p>Allenfalls können die Kriterien, die zu Beiträgen berechtigen in Anhang 4, 1.13 so angepasst werden, dass nur Bäume ab einem bestimmten Kronendurchmesser Beiträge erhalten.</p>	
Art. 53, Absatz 2	<p>ÄNDERUNG: Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-</p>	Konkretisierung des Wortlautes	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet.		
Art. 53, Absatz 3	<p>ÄNDERUNG: Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und -weiden, Objekte in Biotopen von nationaler oder regionaler Bedeutung nach Artikel 18a und 18b des NHG¹⁷ sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.</p>	<p>Die Akademien der Schweiz beantragen, dass einerseits alle Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung und andererseits auch Biotope von regionaler Bedeutung berücksichtigt werden. Eine aktuelle Studie zeigt, dass die Fläche der Biotope von nationaler Bedeutung voraussichtlich nicht ausreicht, um die Biodiversität dieser Lebensräume in der Schweiz zu erhalten (Guntern et al., 2013). Die Sicherung und Förderung weiterer Flächen ist deshalb notwendig.</p> <p>Bei den Objekten von regionaler Bedeutung ist allerdings sicherzustellen, dass sie qualitativ wirklich wertvoll sind. Das setzt voraus, dass auch die Kantone mit den Bundesschlüsseln arbeiten, was nicht immer der Fall ist. Daher braucht es eine Harmonisierung unter der Leitung des BAFU, damit die Qualität III wirklich gewährleistet werden kann.</p> <p>Dazu bestehen folgende Möglichkeiten, die zu prüfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen mit Ausnahme der Flächengrösse dieselben Kriterien erfüllen wie Biotope von nationaler Bedeutung - Vorkommen von National Prioritären Arten - Indikatorarten 	
Art. 54, Absatz 1	<p>Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen und Ackerschonstreifen während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Verlängerung der Verpflichtungsdauer für BFF. Für Ackerschonstreifen ist dies jedoch nicht sinnvoll, da dies die Bewirtschafter tendenziell von deren Anlage abhält. Die Biodiversität und insbesondere annuelle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>Ackerbegleitpflanzen profitieren aber trotzdem davon.</p> <p>Saatgutmischungen für Saum auf Ackerland sind hingegen für längere Perioden ausgelegt, die es braucht, dass eine ökologisch wertvoller Saum entsteht .</p>	
Art. 55 Abs. 5	-	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen dass auf BFF Ast- und Streuhaufen angelegt werden dürfen, falls aus Naturschutzgründen geboten, da dies sowohl Aufwand erspart wie auch die Biodiversität fördert.	
Art. 55, Absatz 6	Mähaufbereiter , das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen das Verbot von Steinbrechmaschinen auf BFF der Qualitätsstufe I. Wir beantragen jedoch, dass auch Mähaufbereiter verboten werden. Studien zeigen, dass der Einsatz von Mähaufbereitern hohe Verluste bei Kleintieren (Insekten generell und v.a. auch Honigbienen) verursacht (Humbert, Richner, Sauter, Walter, & Ghazoul, 2010). Für die ökologische Qualität von Wiesen ist nicht nur die botanische sondern auch die faunistische Vielfalt relevant.	
Art. 55 Abs. 7	<p>ÄNDERUNG: Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden. wird die Verwendung von lokalem Saatgut und lokaler Heugrassaaten gefördert.</p>	Heutzutage werden jährlich Tausende von Hektaren Grünland mit ähnlichen Saatgutmischungen angesät. Die Auswirkungen auf die genetische Vielfalt und die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen sind nur ungenügend bekannt. Die genetische Vielfalt von Futterpflanzen aus der Schweiz stösst auf internationales Interesse von Züchtern (Köhler & Rometsch, 2008). Lokale Ökotypen von Pflanzenarten und damit die Erhaltung natürlicher/halbnatürlicher Wiesentypen sind für die Erhaltung der Biodiversität und im speziellen der genetischen Ressourcen wichtig (Köhler & Rometsch, 2008; Vandewalle et al., 2010). Deshalb sollte die Verwendung von lokalen Heugrassaaten nicht nur möglich sein, sondern aktiv	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		gefördert werden.	
Art. 55, neuer Absatz	Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone spezifische Anforderungen an die Qualitätsstufe I bewilligen.	Artenförderung: Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen, sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.	
Art. 56, Absatz 1	ÄNDERUNG: Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen, die spezifischen Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind.	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Überführung der ÖQV in die DZV. Die Überführung darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung von Prioritätsarten (Artenförderung) abgeschwächt wird. Eine regionenspezifische Förderung der Biodiversität ist wichtig (Walter et al., 2013), deshalb sollte der Passus aus der ÖQV Art. 3 Absatz 1 „welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen“ angepasst in die neue DZV Art. 56 übernommen werden. → Absatz 1 und 3 ist anzupassen sowie ein neuer Absatz zu formulieren (vgl. Absatz 3 und neuer Absatz)	
Art 56, Absatz 3	Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität, für Bewirtschaftungsmassnahmen und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden sowie weiterführende Bewirtschaftungsaufgaben als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen , sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.	Die Kantone müssen die Bewirtschaftung regional anpassen können, gemäss UZL-Zielen, damit die Ziele schweizweit effizient erreicht werden können.	
Art. 56, neuer Absatz	NEUER ABSATZ: Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.	Vgl. Kommentare zu Art. 56, Absätze 1 und 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 57, Absatz 1a	es sich um Flächen nach Artikel 53 Absatz 3 handelt und diese nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a-e oder o angemeldet sind;	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet aufnehmen und für diese auch eine Qualitätsstufe III formulieren (vgl. Antrag und Kommentar zu Anhang 4, Ziffer 1.15) Falls dies in der momentanen Anhörung nicht berücksichtigt werden kann, regen wir an, entsprechende Grundlagen und Vorschläge für die nächste Revision zu erarbeiten.	
Art. 57, Absatz 1b	der Schutz der Inventarfläche von nationaler oder regionaler Bedeutung und der dazugehörigen Pufferzone in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind.	Berücksichtigung der nationalen und regionalen Inventarflächen (vgl. Begründung zu Art. 53, Absatz 3). Die Akademien der Schweiz begrüßen, dass die Pufferzonen zur Inventarfläche gezählt werden und Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten, denn die Pufferzonen sind insbesondere bei den Mooren notwendig (Klaus, 2007), damit die Qualität des Kernbiotops erhalten bleibt. Auch wenn diese Flächen nicht immer die Artenvielfalt haben, ist ihre Funktion und die im ÖLN festgehaltene vorgeschriebene korrekte Bewirtschaftung Grund genug, dass diese Flächen BFF III Beiträge erhalten sollten. Das heisst, dass nicht nur die genauen Inventarperimeter, sondern auch diejenigen Flächen, welche Auflagen von Seiten NHG enthalten zum Schutz der Inventarobjekte, Beiträge bekommen sollen.	
Art 59 Absatz 5	Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnitzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der zu fördernden UZL-Arten erforderlich ist. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung.	Die Abstimmung solcher Massnahmen auf UZL-Arten ist dabei sehr wichtig, weil Bewirtschaftungsänderungen zum sofortigen Verschwinden von UZL-Arten führen können.	

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 – Art. 66		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge, regen aber zu einigen Änderungen an (siehe entsprechende Artikel).
Art. 60, Absatz 2	Erhöhung der Beiträge pro Kanton Beiträge sollen nicht pro ha LN ausgerichtet werden	Die Initiative für Projekte sollte nicht gebremst, sondern gefördert werden. Die aktuelle Regelung ist deshalb nicht ausgereift. Die Akademien der Schweiz würden es begrüßen, wenn die Beiträge nicht pro Kanton begrenzt werden, wie es auch für übrige Beiträge der Fall ist, zumindest zur Verfügung stehenden Beiträge aber erhöht werden. Denn mit den in Art. 60 Absatz 20 genannten oberen Limite steht nur wenig Geld für die Förderung von entsprechenden Projekten zur Verfügung. Falls gemäss neuer Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Hecken und Uferbereiche nicht mehr zur LN sondern zur übrigen Betriebsfläche zählen, würden gerade viele landschaftsästhetisch und ökologisch wertvolle Elemente keine Beiträge erhalten. Dies macht im Rahmen dieser Beitragskategorie keinen Sinn und hat negative Auswirkungen für die Natur und das Landschaftsbild. Ähnliches gilt bereits für viele Bäume (z.B. Wytweiden), die sich ebenfalls nicht auf der LN befinden. So werden z.B. Kantone mit einem hohen Anteil Waldweiden benachteiligt.
Art. 60, Absatz 3	ÄNDERUNG : Das BLW unter Beizug des BAFU ...	Zur besseren Koordination der Massnahmen.
Richtlinien für Landschaftsqualitätsbeiträge	Bei der Auswahl der Projektgebiete soll die Priorität auf BNL Gebiete gesetzt werden. Der Einbezug der landschaftsrelevanten Fachstellen sollte	Dies gewährleistet eine gezielte Förderung und Erhaltung der Natur und Landschaft dieser wertvollen Gebiete. Bessere Koordination verschiedener Projekte, Synergien

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	automatisch erfolgen.	und Konflikte früh erkennen.	
Art. 61, Absatz 2	Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht sowie dessen Beurteilung durch die kantonale Natur- und Landschaftsfachstelle dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden.	Für die Ausrichtung der LQB sollen die landschaftsrelevanten Fachstellen des Kantons einbezogen werden : Fachstelle für Natur und Landschaft, Raumplanung und Landwirtschaft. Damit kann eine bessere Koordination der Massnahmen in verschiedenen Projekten (Meliorationen, Vernetzung,) erreicht, Synergien genutzt und Wirkung der Projekte erhöht werden.	
Art. 61, Absatz 3	Das BLW bewilligt unter Beizug des BAFU die Projekte und deren Finanzierung.	Zur besseren Koordination der Massnahmen.	
Kapitel 5	<p>INPUT FÜR NÄCHSTE REVISION: Weiterentwicklung von Produktionssystemen</p> <p>Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“</p> <p>Die „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sind angesäte Ökoausgleichselemente, die gezielt Nützlinge und/oder Bestäuber sowie die Biodiversität fördern.</p> <p><u>Kriterien</u></p> <p>1 Als „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ gelten Flächen, die:</p> <p>a. mit einer von Agroscope empfohlenen Saatmischung angesät werden;</p> <p>b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt, mit Dauerkulturen oder Naturwiese belegt waren.</p> <p>2 Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem</p>	<p>Im Hinblick auf die nächste Revision regen wir die Entwicklung weiterer Produktionssystembeiträge an:</p> <p>Förderung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials mit Flächen, die Bestäubung von Kulturen oder die biologische Schädlingsregulation fördern (weiteres möglich). Dabei ist unbedingt zu beachten, dass „Bestäuber-Flächen“ sowohl Wildbestäuber wie auch Honigbienen fördern und nicht einseitig auf die einen oder anderen ausgerichtet werden. Denn verschiedene Bestäuber führen in Kombination zur besten Bestäubungsleistung (Albrecht, Schmid, Hautier, & Müller, 2012; Garibaldi et al., 2011, 2013).</p> <p>Gesamtbetriebliches Produktionssystem wie im Entwurf des Handlungsfeldes Landwirtschaft der Strategie Biodiversität Schweiz vorgesehen, in dem Biodiversität, Ressourcenschonung etc. ganzheitlich gefördert werden. Insbesondere bei guter, begleitender Beratung haben Pilotprojekte („Mit Vielfalt Punkten, IP-Suisse) sehr gute Resultate und Nutzen für die Umwelt/Natur wie auch die</p>	

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.</p> <p>3 Die „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bleiben mindestens 100 Tage während der Vegetationsperiode bestehen.</p> <p>Weiterentwicklung vom Programm „Mit Vielfalt punkte – Bauern beleben die Natur“</p>	<p>Bewirtschafter gezeigt (Chevillat et al., 2012; Jenny, Zellweger-Fischer, Balmer, Birrer, & Pfiffner, 2013).</p>	
Art. 65	-	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass neue Ackerkulturen ins Extenso-Programm aufgenommen werden und regen an, dies noch auf weitere Kulturen auszuweiten (Begründung vgl. u.a. Art. 66).</p>	
Art. 66	<p>Es wird angeregt bei der extensiven Produktion einen geringen Herbizideinsatz zu fördern bzw. auf einen solchen zu verzichten.</p>	<p>Insbesondere Herbizide sind für den starken Rückgang von Ackerwildpflanzen verantwortlich und führen auch dazu, dass das Nahrungsangebot für Tiere deutlich reduziert wird (BUWAL, 2002; Geisbauer & Hampicke, 2012; Stoate et al., 2001; Umweltbundesamt, 2010).</p>	
Art. 67 – Art. 68	-	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion vermehrt gefördert wird, beantragen aber ein einige Änderungen (siehe entsprechende Artikel)</p> <p>Denn mit der Kraffutterfütterung kann zwar ein hohe Jahresleistung pro Kuh erreicht werden, dies wird aber mit höheren Futterkosten pro kg Milch und mit geringerem Tierwohl (Pansenacidose etc, schlechtere Fruchtbarkeit und kürzere Lebensdauer) bezahlt. Der wirtschaftliche Vorteil besteht darin, dass die Milchproduktion flächenunabhängig ausgedehnt werden kann, was zumindest ökologisch und aus der Sicht des Tierwohls unerwünscht ist. Deshalb empfehlen wir die Entwicklung zu immer grösseren und stärker von Kraffutter abhängigen Tieren zu minimieren. Die</p>	

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		GMF-Beiträge bieten dazu einen wichtigen Ansatz.
Art. 68, Absatz 1	<p>ÄNDERUNG: « ... Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter, das auf der Betriebsfläche produziert wurde, bestehen»</p> <p>a) im Talgebiet: 8090 Prozent der TS;</p>	<p>Konsumenten sollen in ein Produkt vertrauen können. Deshalb soll es nicht durch unterschiedliche Anforderungen in seiner Qualität geschwächt werden.</p> <p>Vgl. auch Kommentar zu Anhang 5, Ziffer 1, Absatz 2</p>
Art. 68, Absatz 3	Absatz 3 streichen	Behinderung nachhaltiger Produktionssysteme. Extensiv wirtschaftende Betriebe würden zu sehr benachteiligt (zumal die Mindesttierbesatz dermassen hoch ist).
Art. 74 - Art. 80 (6. Kapitel)		<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die neuen Ressourceneffizienzbeiträge, regen aber zu einigen Änderungen und insbesondere zu deren Weiterentwicklung und höheren Anreizen an (siehe einzelne Artikel).</p> <p>Vgl. dazu auch Kommentar zu Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 5 und 7</p>
Art. 74, Absatz 1	Sorgfältige Prüfung, ob es Sinn macht den Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren auch pro Gabe auszurichten.	<p>Nach unserem Verständnis kann die Ausrichtung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren pro Gabe dazu führen, dass vermehrt Dünger ausgebracht wird, was sicherlich nicht das Ziel der Beiträge wäre.</p> <p>Wir bitten darum genau zu prüfen, ob dies zielführend ist.</p>
Art. 74, Absatz 1 und 2	Beiträge in Abhängigkeit der Effizienz der Ausbringverfahren ausrichten: d.h. zum Bsp. Höhere Beiträge für Gülldrill als für Schleppschlauch	<p>Unterschiedliche Effizienz und Zielerreichung je nach Ausbringmethode</p> <p>Generell sollte berücksichtigt werden, dass ergriffene Massnahmen in einem Bereich (z.B. Emissionsminderung) nicht andere Bereiche (in diesem Fall z.B. Bodenschutz) übermässig nachteilig beeinflussen. Bei der Reduktion der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Emissionen und allfälliger negativer Auswirkungen im Bereich Boden ist zudem auch der Antransport zum Feld und auf dem Feld (Tankwagen, Schläuche, kleine Tanks,...) der flüssigen Hof- und Recyclingdünger relevant. Es soll darauf geachtet werden, dass sowohl der Transport wie auch das Ausbringverfahren bodenschonend (u.a. keine Verdichtung) sind. Beispielhafte Projekte wurden im Kanton Bern durchgeführt.	
Art. 77	-	Die Akademien der Schweiz begrüßen diesen Artikel, da der Einsatz von Herbiziden eine der Hauptursachen für die Gefährdung der Segetalflora (typische Ackerwildkräuter) sind (BUWAL, 2002; Geisbauer & Hampicke, 2012; Walter et al., 2013).	
Art. 112, Absatz 7	ÄNDERUNG: Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.	Grössere Kantone sollten die Möglichkeit haben mehr Projekte umzusetzen als kleinere. Zudem wird damit fortschrittliches Handeln behindert. Wenn zunächst nur ein Projekt pro Kanton Beiträge erhält, besteht zudem die Gefahr, dass aufgrund des Konkurrenzdruckes unausgereifte Projekte eingereicht werden, die allenfalls sowieso finanzkräftiger sind. Dies schadet der Qualität.	
Art. 112, Absatz 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziffer 9 Absatz 5 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer spätestens bis 2018 erhöht werden.	In Dauerkulturen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln besonders hoch (BLW, 2012) und der Handlungsbedarf zur Minimierung der negativen Auswirkungen deshalb besonders gross. Zudem handelt es sich bei 6 m um ein absolutes Minimum, um Einträge in Gewässer zu minimieren.	
Anhang 1, Ziffer 1, neuer	Weidejournal mit der Angabe der Weidetiere, der	Die Akademien der Schweiz beantragen die Einführung eines Weidejournals, da nur so die Nutzungsintensität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Buchstabe	Besatzzahlen, der Daten und Dauer der Bestossung.	optimal auf das Produktionspotenzial einer Fläche abgestimmt werden kann.	
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 2		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Erfassung von Nährstoffverschiebungen.	
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 3	Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Landwirtschaft, zwischen den Betrieben sowie zwischen Betrieben und dem Sömmerungsgebiet müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Es ist sicherzustellen, dass auch Nährstoffverschiebungen zum Sömmerungsgebiet bzw Nährstoffzufuhr auf Alpen in Hoduflu erfasst werden, da gerade die Kontrolle im Sömmerungsgebiet schwierig ist.	
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 5 und 7	Aufhebung des erlaubten Fehlerbereiches von 10% in den Phosphor- und Stickstoffbilanzen ANREGUNG: Setzen von zusätzlichen Anreizen, z.B. in Form einer Prämierung, wenn die Stickstoff-Bilanz nicht zu 100% ausgeschöpft wird, z.B. im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge.	Phosphor Obwohl sich die Phosphorkonzentrationen in Seen nach Extremen in den 1970er Jahren wieder normalisiert haben, ist der P-Eintrag in viele Gewässer (insbesondere im Mittelland und in kleinen Gewässern) nach wie hoch (Koordinationsstelle BDM, 2010). Ein entsprechend zurückhaltende Verwendung von Phosphor ist deshalb angebracht, u.a. auch weil die Phosphorvorräte in den meisten Schweizer Böden genügen und nach wie vor zunehmen (BLW, 2013). Zudem werden diese 10% von gewissen Betrieben jedes Jahr gezielt ausgeschöpft, wie ein Bericht von Agroscope zeigt (Bosshard, Spiess, & Richner, 2012). So erfolgt eine sukzessive Überdüngung der Böden, was auch die Einträge in Gewässer wieder erhöht. Die Gewinnung von Phosphor ist zudem häufig mit negativen Umweltauswirkungen verbunden und findet teils unter „unmenschlichen“ Bedingungen statt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>Stickstoff</p> <p>Die hohen Stickstoffeinträge stellen für viele Landökosysteme grosse Probleme dar und führen zu einem Verlust von Biodiversität . Die grossflächige Überdüngung sensibler Ökosysteme (Überschreitung der critical loads) (BAFU, 2011; Bobbink & Hettelingh, 2011) insbesondere per Ammoniak über den Luftweg muss deshalb unbedingt eingeschränkt werden. Die Studie „Stickstoffflüsse in der Schweiz 2020“ zeigt, „<i>dass auf Stufe der relevanten Stickstoffflüsse zumindest bis 2020 noch keines der national und international verbindlichen Reduktionsziele erreicht werden kann. ..., so besteht in der Landwirtschaft (betreffend NH3) und beim Eintrag von Gesamtstickstoff in die Gewässer noch ein Fehlbetrag von 20–28 kt N, je nach betrachtetem Ziel.</i>“ Gerade in der Landwirtschaft besteht aber ein grosses Potential (Heldstab, Leippert, Biedermann, & Schwank, 2013).</p> <p>In der Botschaft des Bundesrates wird die Annahme getroffen, <i>“dass die Stickstoffeffizienz bei konstanter Produktion maximal auf 40 % gesteigert werden kann.”</i> In Anbetracht der durch die Stickstoffüberschüsse ausgelösten Probleme und der verfehlten Ziele bezüglich der Reduktion der Stickstoffüberschüsse und der Ammoniakemissionen, ist es deshalb nicht verständlich, wieso das Stickstoffeffizienzziel der AP14-17 nur 33% beträgt.</p> <p>Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb ausdrücklich die Aufhebung des erlaubten Fehlerbereiches von 10% in den Phosphor- und Stickstoffbilanzen und regen an zusätzlich besondere Anreize zur Verbesserung der Stickstoffeffizienz und der Reduktion der Ammoniakemissionen in verschiedenen Bereichen (Dünger, Tierhaltung, Maschinen,...) zu setzen.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 6	Betriebe, die sich ... Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 90 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. ...	Die Akademien der Schweiz beantragen die Beibehaltung der 80% wie in der bisherigen DZV, da insbesondere im Mittelland die Phosphoreinträge in gewisse Gewässer nach wie vor hoch sind (Koordinationsstelle BDM, 2010) und die Anstrengungen/Verbesserungen der letzten Jahre keinen Rückschlag erhalten sollen.	
Anhang 1, Ziffer 3.1	-	Die Umsetzung und Akzeptanz der Pufferzonen in der Schweiz ist mangelhaft (Koordinationsstelle BDM, 2011). Aus diesen Gründen erachten wir deren Anrechenbarkeit als berechtigt. Beiträge für Pufferzonen müssten zumindest die Produktionseinbussen decken, die durch den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln entstehen.	
Anhang 1, Ziffer 3.2a, Absatz 1	ÄNDERUNG : Es handelt sich um offene Wasserflächen und mehrheitlich oder temporär unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören. Wobei temporäre Wasserflächen mindestens 3 Monate im Sommerhalbjahr andauernd Wasser führen müssen.	Für Amphibien und insbesondere die stark gefährdeten Arten sind temporär austrocknende Gewässer besonders wichtig für die Fortpflanzung (KARCH, 2010). Zudem regen wir an eine beitragsberechtigten Biodiversitätsförderfläche „Wasser, Tümpel, Teich“ zu schaffen, um Amphibien und andere an Gewässer gebundene Organismen im Landwirtschaftsgebiet gezielt fördern zu können. Bis vor einiger Zeit galt die Bestimmung, dass Flächen, falls sie nicht länger als 180 Tage/Jahr Wasser führen, nach wie vor LN bleiben und beitragsberechtigt sind. Dadurch war es möglich Amphibien im Landwirtschaftsgebiet zu fördern, ohne dass die Landwirte finanzielle Einbussen erlitten. Durch den Wegfall dieses Zusatzes wurde eine beitragsberechtigten BFF, um an Gewässer und nasse Lebensräume gebundene	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>ERGÄNZUNG: Klare Definition für Wassergraben, Tümpel, Teich einführen</p>	<p>Arten zu fördern, besonders dringend.</p> <p>Um Kosten zu sparen und gleichzeitig solche Arten zu fördern, sollte des Weiteren ein Anreiz geschaffen werden, um versumpfte und überflutete Flächen nicht zu drainieren bzw. Drainage nur dort zu erneuern, wo es tatsächlich Sinn macht und sie ansonsten aufzuheben oder regulierbar zu machen. Aufgrund des Zustandes vieler Drainagen in der Schweiz und der enormen Wiederherstellungskosten (Béguin & Smola, 2010), wäre eine genaue Abwägung, wo Erneuerungen wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen wichtig.</p> <p>z.B. Definition gemäss karch :</p> <p>http://www.karch.ch/karch/d/meldeformulare/d/media/Anleitung_ObjektAI.pdf</p>	
<p>Anhang 1, Ziffer 3.2a, Absatz 3</p>	<p>ÄNDERUNG: Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens 6 3 Meter, falls das Gewässer kleiner 0.5 ha ist.</p>	<p>An und für sich begrüßen die Akademien der Schweiz, dass auch um kleine Gewässer möglichst breite Pufferstreifen angelegt werden, da Gewässerorganismen und auch Amphibien durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln geschädigt werden können (Nyman, Hintermeister, Schirmer, & Ashauer, 2013).</p> <p>Allerdings bezweifeln wir, ob Kleingewässer überhaupt erhalten und angelegt werden, wenn Pufferstreifen von 6 m Breite verlangt werden.</p> <p>Wir empfehlen deshalb den Pufferstreifen für diese Biodiversitätsförderfläche auf 3 m zu reduzieren.</p>	
<p>Anhang 1, Ziffer 3.2c, Absatz</p>	<p>ÄNDERUNG : Der Pufferstreifen entlang der Trockenmauer beträgt</p>	<p>Ein Pufferstreifen von 50 cm kann in der Realität kaum eingehalten werden. Falls die Pufferstreifen weniger als 1 m</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
3	mindestens 1 m.	betragen, wird zudem mit der angerechneten Standardbreite von 3 m mehr angerechnet als meistens biodiversitätsfördernd bewirtschaftet wird.	
Anhang 1, Ziffer 5 und insbesondere Ziffer 5.2		Die Akademien der Schweiz begrüßen die Massnahmen zum geeigneten Bodenschutz und die Definition von Massnahmen zum Erosionsschutz	
Anhang 1, Ziffer 5.2, Absatz 4	ERGÄNZUNG : Untersaat explizit in Massnahmenkatalog aufnehmen	Untersaaten sind eine weitere Massnahme zum Erosionsschutz durch Bodenbedeckung	
Anhang 1, Ziffer 6.2, Absatz 3 und 4	Streichung der Pflanzenschutzmittel, die neu im ÖLN frei einsetzbar sind. Streichung von Speisekartoffeln in Absatz 4c	Generell sollen die Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht gelockert, sondern eher verschärft werden, da deren negative Auswirkungen bekannt sind (Stoate et al., 2001; Umweltbundesamt, 2010). Zudem ist mit der Förderung des pfluglosen Ackerbaus ein vermehrter Einsatz von Herbiziden zu erwarten. Dem muss mit wirksamen Massnahmen entgegengewirkt werden, um negative Effekte auf die Umwelt zu vermeiden. Im Kartoffelbau sind Blattläuse keine relevanten Schädlinge. Eine allfällige notwendige Regulierung kann über andere Massnahmen wie Sortenwahl oder falls nicht anders möglich über die Beantragung einer Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung geschehen.	
Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 5	“... Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 199845 (GSchV) festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemessen.	Ein 6 m breiter Streifen ist das Minimum , um einen möglichst geringen Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer zu erreichen (Koch, 2007; Mander, 2008). Bei Gewässern mit einer Sohlbreite von weniger als 2 m wurde auf die Ausweisung des Gewässerraumes verzichtet. Mit der Messung des Pufferstreifens ab der Uferlinie würde	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>somit der Schutz der Gewässer- und Wasserqualität mit der neuen Regelung verschlechtert.</p> <p>Die unterschiedlichen Ausgangspunkte (Böschungsoberkante oder Uferlinie) für die Messung der Pufferstreifen ist zudem für die Umsetzung kompliziert.</p>	
Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 6	<p>ERGÄNZUNG : « Entlang von Inventarflächen von nationaler und regionaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, »</p> <p>Entlang von Inventarflächen von nationaler und regionaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und –weiden) sind die Bewirtschaftungsvorschriften und Ausmasse der Pufferzonen gemäss Artikel 18a und 18b des NHG einzuhalten.</p>	<p>Auch Hochmoore grenzen an die landwirtschaftliche Nutzfläche und werden durch Nährstoffeinträge geschädigt (Klaus, 2007). Für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz genügen die Flächen der Biotope von nationaler Bedeutung nicht. Es müssen auch die Flächen von regionaler Bedeutung in einem guten Zustand erhalten werden (Guntern et al., 2013).</p> <p>Eigentlich generell für Inventarflächen, je nach Inventar können dann die Pufferstreifen genauer konkretisiert werden.</p>	
Anhang 2, Ziffer 4	-	Es wird darauf hingewiesen, dass der ökologische Wert von Mauern ohne offene Fugen und Lücken sehr gering ist.	
Anhang 3	-	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Regelung für Flächen im Sömmerungsgebiet die nicht beweidet werden dürfen (Ziffer 1) und die Regelung für Weidesysteme für Schafe (Ziffer 4), beantragen aber gewisse Anpassungen.	
Anhang 3, Ziffer 1	Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen (Hochmoore und andere) und Pioniervegetation auf halboffenen Böden, sofern es seitens der Fachstelle N&L nicht spezifisch beantragt wird;	Viele kleinere Moore werden aktuell von der Beweidung im SG zu stark beeinträchtigt. Insbesondere Hochmoore werden normalerweise durch eine Beweidung geschädigt (Klaus, 2007; Walter et al., 2013). Ausnahmen müssen für spezifische Situationen, falls für die Erhaltung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Biodiversität förderlich, aber möglich sein.	
Anhang 3, neue Ziffer	<p>ERGÄNZUNG:</p> <p>1) Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss NHV dürfen nur mit einem dem Standort angepassten Besatz, der einen guten Erhaltungszustand der Fläche gewährleistet, beweidet werden.</p> <p>2) Die zuständigen kantonalen Fachstellen prüfen gemeinsam den Bewirtschaftungsplan bezüglich der Bestossungszahlen auf den Flächen der Biotpe nationaler Bedeutung.</p>	Der Besatz insbesondere von Flachmooren im Sömmerungsgebiet ist häufig zu hoch und führt zu einer qualitativen Verschlechterung der Objekte (Klaus, 2007).	
Anhang 3, Ziffer 2, Absatz b	<p>ERGÄNZUNG :</p> <p>“die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler und regionaler Bedeutung;”</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, dass im Bewirtschaftungsplan für Flächen im Sömmerungsgebiet die Biotope von nationaler Bedeutung aufgenommen werden müssen, erachtet es aber als notwendig, dass auch Biotope von regionaler Bedeutung angegeben werden. Denn für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz genügen die Flächen der Biotope von nationaler Bedeutung nicht. Es müssen auch die Flächen von regionaler Bedeutung in einem guten Zustand erhalten werden (Guntern et al., 2013).</p> <p>Bei den Objekten von regionaler Bedeutung ist allerdings sicherzustellen, dass sie qualitativ wertvoll sind.</p> <p>Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen mit Ausnahme der Flächengrösse dieselben Kriterien erfüllen wie Biotope von nationaler Bedeutung - Vorkommen von National Prioritären Arten - Eine höhere Artenanzahl Indikatorpflanzen als 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Flächen der Qualitätsstufe II	
Anhang 3, Ziffer 3	ERGÄNZUNG: „Der Höchstbesatz bezieht sich...erhöht werden, falls dadurch keine Erosionserscheinungen auftreten oder die vorhandenen Pflanzengesellschaften nicht langfristig geschädigt werden. Wird eine Erhöhung...“	Falls ein Antrag für die Erhöhung des Besatzes eingereicht wird, muss bei der Flächeneignung auch die Auswirkungen auf die Vegetation und das Erosionsrisiko berücksichtigt werden.	
Anhang 3, Ziffer 4 B	ERGÄNZUNG : In Absprache mit den kant. Fachstellen N&L können die Bedingungen an die Umtriebsweide an die ökologischen Anforderungen auf der Fläche angepasst werden.		
Anhang 4	Der Begriff Indikatorpflanzen ist in den jeweiligen Artikeln zu präzisieren		
Anhang 4 sowie Anhang 7 Ziffer 3.1	Aufnahme von Kleinstrukturen als beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen	Infolge der Intensivierung der Landwirtschaft wurde in der Landschaft der Grossteil der Kleinstrukturen entfernt, sodass heute ein grosser Mangel besteht (Ewald & Klaus, 2009; Guntern et al., 2013; Lachat et al., 2010). Diese bieten zahlreichen Organismen wichtige Zufluchtsorte und Habitate an. Der Anreiz Kleinstrukturen zu erhalten oder wieder neu anzulegen ist nach wie vor zu klein, wenn diese nur anrechenbar, aber nicht beitragsberechtigt sind.	
Anhang 4, Ziffer 1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal dürfen aber maximal dreimal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: ...	Jährlich sollte maximal 3 Nutzungen stattfinden, da ansonsten kaum mehr Leitarten vorhanden sind.	
Anhang 4, Ziffer 1.1, neuer Absatz	Falls für die Erhaltung eines Wiesentyps notwendig, kann von der kantonalen Fachstelle N&L ein früherer Schnitt, ein zweiter Schnitt pro Jahr oder nur ein Schnitt alle zwei Jahre verlangt werden oder entsprechende Anreize dazu gesetzt werden.	Für gewisse Flächen sollte es möglich sein, dass auch nur alle zwei Jahre ein Schnitt durchgeführt werden muss. Unter Umständen kann zudem eine Mahd vor dem 15. Juni	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sinnvoll sein, um einen ökologisch wertvollen Wiesentyp zu erhalten oder eine Wiese in einen ökologisch wertvolleren Zustand zu überführen. Eine Anpassung des Mahdzeitpunktes sollte deshalb möglich sein, wenn damit die ökologische Qualität einer Wiese verbessert werden kann.
Anhang 4, Ziffer 1.1, Absatz 4	ÄNDERUNG: Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine Änderung der Bewirtschaftungsform, die zu einer befriedigenden botanischen Zusammensetzung führt, oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten die botanische Zusammensetzung in positive Richtung zu verändern. Es soll die Möglichkeit bestehen, die jeweils am besten geeignete Variante zu wählen.
Anhang 4, Ziffer 1.1-1.3	Traditionell durch Suonen oder Bisses bewässerte Wiesen und Weiden sollten beitragsberechtigt sein.	Die traditionelle Bewässerung führt zu heterogenen, artenreichen Wiesen und ist Kulturgut. Im Vergleich zu der Bewässerung mit Sprinkleranlagen, die tendenziell zu einer Vereinheitlichung der Wiesenbestände und einer Abnahme der Biodiversität führen (Jeangros & Bertola, 2001) ist der Arbeitsaufwand aber deutlich höher (ca. 10 h/ha im Vergleich zu 72 h/ha). Zudem wird mit der Unterstützung altes Wissen und Techniken bewahrt und auch Organismen, die auf kleine Gewässer angewiesen sind profitieren.
Anhang 4, Ziffer 1.3, neuer Absatz	Die kantonale Naturschutzfachstelle kann zum Zweck einer ökologischen Verbesserung auf mageren Weiden eine Bestossung, die nur alle 2-4 Jahre erfolgt, bewilligen.	Für gewisse Weiden macht es aus Produktivitäts- oder Artenschutzgründen Sinn, dass sie nicht jährlich bestossen werden. Ausnahmen sollen deshalb möglich sein.
Anhang 4, Ziffer 1.4, Absatz 2	ÄNDERUNG: Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist nur der Weideanteil. Auf der Gesamtfläche der Waldweide ist ein Anteil	Bis zu einem bestimmten Anteil sind Gehölzstrukturen und Strukturen auf einer Weide ökologisch sehr wertvoll (Walter et al., 2006). Falls diese nicht zur beitragsberechtigten Fläche zählen, besteht die Gefahr, dass wertvolle Strukturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>anStrukturen und Gebüsch von bis zu 30% anrechenbar, sofern diese über die Weide verteilt vorhanden sind.</p>	<p>entfernt werden.</p> <p>Bei der Anrechenbarkeit eines gewissen Anteils an Gebüsch und Strukturen entfällt zudem der hohe Aufwand bei der Bestimmung des anrechenbaren Anteils.</p> <p>Vgl. auch Antrag und Kommentar zu Art. 32, Absatz 4</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 1.6,</p>	<p>Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Krautsaum mindestens 2 3 m</p>	<p>Beibehaltung der strengeren Regelungen für die Anerkennung von Hecken.</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 1.7,</p>	<p>Anforderungen der Qualitätsstufe II für Qualitätsstufe I übernehmen.</p> <p>Ergänzung des Textes für Qualitätsstufe I:</p> <p>Die Mindestbreite des Uferbereiches entspricht dem Gewässerraum gemäss GSCHV.</p> <p>Alternative:</p> <p>Die Mindestgrösse des Uferbereiches entspricht 6m gemäss Pufferstreifen in Anhang 1, Ziffer 9</p> <p>Die kantonale Fachstelle N+L kann Abweichungen der Bestimmungen bezüglich der Vegetation, der Bestockung und der Pflegemassnahmen bewilligen.</p> <p>Anpassung der momentan verwendeten Formulierung für die Qualitätstufe II:</p> <p>Die Vegetation besteht aus einem Mosaik aus standortgerechten Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Röhricht, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen die Akademien der Wissenschaften, dass der Uferbereich entlang von Fliessgewässern als Biodiversitätsförderfläche aufgenommen wird. Damit daraus ein wesentlicher Nutzen für die Biodiversität entsteht, muss aber eine Mindestbreite und Mindestqualität festgelegt werden. Wie bei anderen BFF ist es wichtig, dass regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann, deshalb müssen Abweichungen von den Bestimmungen möglich sein.</p> <p>Bereits heute sind mehr als die Hälfte der Fliessgewässer von Wald gesäumt. Bei den Gewässern der „Offenen Landschaft“ beträgt der bestockte Anteil sicher auch mehr als 50 %. Es gibt dazu zwar keine Zahlen – aber ein Blick auf die Luftbilder genügt, um dies festzustellen. Die grosse Mehrheit der zu fördernden UZL-Arten unter ihnen viele National Prioritäre Arten – aber auch viele gefährdete Gewässer-Arten sind auf gehölzfreie Uferbereiche angewiesen. Zudem ist es nicht erwiesen, dass beispielsweise krautige Uferbereiche eine geringere Pufferwirkung gegenüber Schadstoffeinträgen haben als</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>Ein Teil Mindestens 25 Prozent der Länge des Uferbereiches ist bestockt.</p> <p>Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:</p> <p>a. im Talgebiet: am 15. Juni; b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli; c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli. wobei alternierend mindesten 20% der krautigen Vegetation bei jedem Schnitt stehengelassen werden muss.</p> <p>ERGÄNZUNG des Textes für Qualitätsstufe II</p> <p>-Indikatorpflanzen, welche auf einen ökologisch wertvollen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor.</p> <p>-Vorkommen von invasiven Neophyten werden mit geeigneten Methoden entfernt/bekämpft und deren Ausbreitung verhindert.</p>	<p>bestockte.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass Ast- und Streuhaufen auch auf dieser BFF-Fläche abgelagert werden dürfen (analog Art. 55), da sich im Uferbereich Arten aufhalten, die besonders auf diese Strukturen angewiesen sind. Des Weiteren sollen jederzeit Rückzugsräume bestehen bleiben, auch bei der Mahd. Deren positive Wirkung als Rückzugsraum ist z.B. für Wiesen erwiesen (Humbert, Ghazoul, Richner, & Walter, 2012; Humbert et al., 2010).</p> <p>Des Weiteren regen wir an, dass für Uferbereiche angrenzend oder in der Nähe (zu definieren) von Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung eine Qualitätsstufe III erarbeitet und 2018 eingeführt wird.</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 1.8, Absatz 6</p>	<p>Die Ansaat hat mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 zu erfolgen. Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.</p>	<p>In der Praxis kontrollierbare Qualitätskriterien sind bei Brachen schwierig festzulegen. Deshalb ist die Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung wichtig, wie dies auch bisher in der DZV verankert war. Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb eine entsprechende Wiederaufnahme des bisherigen Passus in die neue DZV.</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 1.9, Absatz 2</p>	<p>Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und ...</p>	<p>Vgl. Kommentar zu Anhang 4, Ziffer 1.8, Absatz 6</p>	
<p>Anhang 4, Ziffer 1.10, Absatz 5</p>	<p>Streichen des Absatzes</p>	<p>Ackerschonstreifen werden bisher kaum angelegt. Eine Verlängerung der Dauer würde deren Attraktivität weiter senken. 1jährige Ackerschonstreifen erfüllen jedoch ihren</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		Zweck und sind wertvoll für Ackerwildkräuter, Vogelarten und andere Organismen.	
Anhang 4, Ziffer 1.11, Absatz 1	Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die: b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und c. durchschnittlich minimal 2 Meter und maximal 12 Meter breit sind.	Wie in der bisherigen Verordnung soll eine minimale Breite beibehalten werden. Um die Attraktivität etwas zu steigern, aber trotzdem einen ökologischen Nutzen zu erzielen, empfehlen wir die Wiederaufnahme einer minimalen Breite, aber im Vergleich zur bisherigen Verordnung eine leichte Reduktion von 3 auf 2 Metern.	
Anhang 4, Ziffer 1.11, Absatz 3	Der Saum muss mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und mindestens zwei acht Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.	Die Verwendung qualitativ hochwertigen Saatgutes, das auf den Zweck des BFF-Typs abgestimmt wird, ist wichtig für die Zielerreichung. Zudem braucht es mehr als zwei Jahre bis der Saum seinen Wert für die Biodiversität voll entfalten kann. Vgl. Kommentar zu Anhang 4, Ziffer 1.8 und 1.9	
Anhang 4, Ziffer 1.11, Absatz 4	Die Hälfte des Saums muss in Längsrichtung alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Verankerung der gängigen Praxis in der Verordnung. Für die Vernetzung ist zudem ein alternierendes Mähen in Längsrichtung förderlich.	
Anhang 4, Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II, Absatz 1	Förderliche Strukturen sind zu definieren oder es muss auf Weisungen Bezug genommen werden.		
Anhang 4, Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II, Absatz 6	Mindestens ein Drittel die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei vier Metern auf.	Die Anlage von Hochstammobstgärten soll gefördert, Missbrauch aber verhindert werden. Wir regen deshalb an die Schwelle für die Anzahl Bäume herunter zu setzen, den Kronendurchmesser aber auf 4 m zu erhöhen. Somit wird gleichzeitig ein stärkerer Anreiz für die Neu-Anlage wie auch für die Langfristige Erhaltung gesetzt.	
Anhang 4, Ziffer 1.12	Ergänzung mit Uferbereiche entlang von	Es gibt keinen Grund wieso der BFF-Typ Uferbereich hier nicht auch aufgeführt wird. Sicherlich trägt er durch die	

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Qualitätsstufe II, Absatz 7	Fliessgewässern	Erhöhung der Habitatsheterogenität ebenso zu einer Steigerung des ökologischen Wertes der Umgebung bei.	
Anhang 4, Ziffer 1.14	Qualitätsstufe II: Indikatorpflanzen, welche auf einen artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen und offene Bodenstellen kommen regelmässig vor.	Offene Bodenstellen sind sowohl für die typische Rebbergflora als auch für Vogelarten in Rebbergen wichtig (Arlettaz et al., 2011; Arn, Gigon, & Gut, 1997; Coudrain, Arlettaz, & Schaub, 2010).	
Anhang 4, Ziffer 1.15	Einführung der Qualitätsstufe III für Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Wie unterhalb des Sömmerungsgebietes, sollen auch in diesem Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung Beiträge der Qualitätsstufe III und nicht nur der Stufe II erhalten. Sie sind auf dieser Höhenstufe nicht weniger wertvoll und sollen deshalb gleich behandelt werden.	
Anhang 4, Ziffer 1.15, Absatz 3	Für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung aus Inventaren nach Artikel ... Für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung aus Inventaren nach Artikel 18a und 18b des NHG49 können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.	Aufgrund des grossen Verlustes (bis zu 90%) gewisser Lebensraumtypen in der Schweiz (Lachat et al., 2010), genügen die aktuell vorhandenen Flächen kaum noch, um die Biodiversität in der Schweiz zu erhalten (Guntern et al., 2013). Für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft ist zudem die Erhaltung der momentan vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen unerlässlich (Walter et al., 2013). Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb, dass die Beiträge auch für Objekte von regionaler Bedeutung ausgerichtet werden können, wenn sie abgesehen von der Flächengrösse dieselben Qualitätskriterien wie national bedeutende Objekte erfüllen. Mit der Berücksichtigung dieser Qualitätskriterien können auch Ungleichbehandlungen je nach Kanton vermieden werden.	
Anhang 4, Ziffer 1.15, Absatz 5	Streichen von Absatz 5	Einerseits ist es schwierig zu kontrollieren, ob die floristische Qualität erhalten bleibt – was je nach Art viele Jahre dauert - andererseits wäre der Kontrollaufwand enorm. Zudem ist eine Düngung im Sömmerungsgebiet ökologisch gesehen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		schädlich, da diese Vegetationstypen in vielen Fällen besonders empfindlich auf Nährstoffinputs reagieren (Bobbink & Hettelingh, 2011) und wirtschaftlich gesehen mit wenigen Ausnahmefällen sicherlich auch nicht sinnvoll.	
Anhang 5, Ziffer 1, Absatz 2	<p>Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/ Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage ohne Lieschblätter (Corn CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus ...</p>	<p>Die Akademien der Schweiz beantragen, dass man sich bei der Definition der Futtermittel nach dem wissenschaftlichen Standard richtet und somit gegenüber dem Konsumenten hält, was das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion verspricht.</p> <p>D.h. es sollen nur diejenigen Futtermittel als Grundfutter bezeichnet und aufgenommen werden, die eine Energiekonzentration von weniger als 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. Kraftfutter ist hingegen alles, was eine höhere Energiekonzentration als diese Werte enthält.</p> <p>Grundfutter sind alle Raufutter-Arten (Futter und Futterkonserven von Wiesen und Weiden, Ganzpflanzen-Mais, Ganzpflanzengetreide) sowie alle Ackerbau-Nebenprodukte, von denen wichtige Inhaltsstoffe im Verarbeitungsprozess entzogen wurden (Zuckerrübenschnitzel, Malz aus Braugerste). Man könnte vereinfachend auch sagen: als Grundfutter können alle Futterarten bezeichnet werden, die nicht Kraftfutter sind, und mindestens 10% der Tagesration der Wiederkäuer betrage.</p> <p>Vgl. Kommentare zu Art. 67-68</p>	
Anhang 6, V., Ziffer 7.2	<p>ÄNDERUNG : Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein. Ausnahmen können vom Kanton bewilligt werden solange sie den Weidetieren nicht schaden, dies der Erhaltung der Weide und der Förderung der Biodiversität dient.</p>	<p>Naturschutzflächen in Feuchtgebieten können teilweise durch den Einsatz bestimmter Weidetiere (z.B. Wasserbüffel, Schottische Hochlandrinder,...) effizienter offengehalten werden als mit anderen Bewirtschaftungsformen. Eine Beweidung nasser Standorte mit solchen Verhältnissen angepassten Tieren und Rassen (Bunzel-Drüke et al., 2008)</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		kann dort sinnvoll sein, ohne dass es für das Tierwohl nachteilig ist .	
Anhang 7, Ziffer 1.1	<p>Der Offenhaltungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 100 Fr. b. in der Bergzone I 230 Fr. c. in der Bergzone II 320 Fr. d. in der Bergzone III 380 Fr. e. in der Bergzone IV 390 Fr.</p> <p>f. für bewirtschaftete Fläche im waldfähigen Sömmerungsgebiet xxx Fr.</p>	<p>In den höheren Bergzonen und waldfähigen Sömmerungsgebiet ist die Gefahr der Wiederbewaldung und der dadurch verursachte Verlust wertvoller Flächen gross (Baur et al., 2006; Schüpbach et al., 2012), in <i>der Hügelzone jedoch kaum problematisch</i>. Gemäss Arealstatistik (BFS, 2012) finden „90% der Waldzunahmen in Lagen oberhalb von 1000 m ü. M., mehr als die Hälfte über 1500 m ü. M. statt. Der prozentuale Flächenzuwachs steigt mit zunehmender Höhenlage an. Ein genereller Offenhaltungsbeitrag in der Hügelzone macht deshalb kaum Sinn.</p> <p>→ Anpassung der Abstufung der Beiträge gemäss Resultaten der Arealstatistik (vgl. Kommentare zu Anhang 7, Ziffer 1.2 und 1.3)</p>	
Anhang 7, Ziffer 1.2	<p>Kürzung des Hangbeitrages für 18-35% Neigung</p> <p>Der Hangbeitrag bei einer Neigung von über 50 % sollte nur für Flächen ausgerichtet werden, die auch gleichzeitig BFF mit Qualitätsstufe II sind.</p>	<p>Anpassung der Abstufung der Beiträge für Hanglagen und Steillagen gemäss Kommentar zu Anhang 7, Ziffer 1.3 Hanglagen mit einer Neigung von weniger als 35% sind gesucht und werden bevorzugt bewirtschaftet. Mit den heutigen Maschinen können diese zudem ohne grossen Mehraufwand bewirtschaftet werden.</p> <p>Hanglagen mit einer Neigung von über 50% sind prädestiniert für BFF Q II. So wird besser gewährleistet, dass solche Flächen – oft Grenzertragslagen - langfristig erhalten bleiben.</p>	
Anhang 7, Ziffer 1.3	Erhöhung der Beiträge	In Steillagen ist die Gefahr der Wiederbewaldung und Verbuschung besonders hoch. Von der Arealstatistik bestehen genaue Informationen in welchen Höhenstufen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>und auf welchen Hangneigungen Flächen verwalten und verbuschen (BFS, 2012): „60% des neu entstandenen Waldes stehen in Steillagen mit Hangneigungen von mehr als 50%. Hier ist auch der Kulturlandverlust mit 9% am grössten. 23% stehen in Hanglagen von 35–50% und nur 16% in flacheren Gebieten mit 5–35% Neigung. In ebener Lage mit weniger als 5% Gefälle sind es weniger als 1%“.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine auf diese Zahlen abgestützte Anpassung der Beiträge für Hanglagen und Steillagen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 1.5</p>	<p>-</p>	<p>Erreichen will man eine angemessene Bestossung, d.h. weder eine Über- noch Unternutzung des Sömmerungsgebietes. Deshalb sollte der Alpungsbeitrag grundsätzlich pro bestossener Fläche ausgerichtet werden und nicht pro NST.</p> <p>Da die aktuell bestossenen Flächen nicht bekannt sind, regen die Akademien der Schweiz an, die entsprechenden Flächen zu ermitteln, um zukünftig die Verordnung in diese Richtung anzupassen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 1.6</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen sollten unabhängig von der Weideführung, aber zusätzlich Beiträge erhalten. Bei der Anpassung soll aber die Förderung einer ständigen Behirtung von Umtriebsweiden nicht verringert werden.</p>	<p>Die Akademien der Schweiz begrüssen die Abstufung der Sömmerungsbeiträge je nach Weideführung für Schafe, erachten ein Anpassung jedoch als notwendig (vgl. Art. 44).</p> <p>Förderung der Akzeptanz von Herdenschutzmassnahmen</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 2.1</p>	<p>Kürzung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages in dieser Grössenordnung und Verteilung der frei werdenden Ressourcen auf Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts, Produktionssystem- und Ressourceneffizienz-Beiträge</p>	<p>Berechnungen von « Vision Landwirtschaft » zeigen, dass die Versorgungssicherheit, die mit diesen Zahlungen gefördert werden sollte, eher geschwächt wird (Vision Landwirtschaft, 2011). Eine Beibehaltung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages in dieser Grössenordnung ist deshalb unverständlich und nicht</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>Keine Halbierung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages für Dauergrünfläche, die als BFF bewirtschaftet wird → Streichung des zweiten Abschnittes</p>	<p>zielgerichtet.</p> <p>Vgl. Antrag zu Art. 47</p> <p>Kenntnisse wie Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sind für die Versorgungssicherheit wichtig, da in Krisenzeiten, die für eine intensive Produktion notwendigen Mittel allenfalls ausfallen oder nur in geringerem Masse zur Verfügung stehen.</p> <p>Zudem ist die extensive Bewirtschaftung besonders geeignet das Produktionspotential (z.B. Bodenfruchtbarkeit) zu erhalten. Eine Reduktion von Versorgungssicherheits-Beiträgen für diese BFF, ist deshalb nicht mit einer aktuell geringeren Produktivität begründbar.</p> <p>Zudem entfällt aufgrund der Halbierung der Versorgungssicherheitsbeiträge der Anreiz wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden, Waldweiden oder extensiv genutzte Wiesen in der Bergzone III und IV der Qualitätsstufe I zu führen oder wird für andere Typen und Zonen reduziert.</p> <p>Die Akademien der Schweiz beantragen deshalb, dass der Versorgungssicherheitsbasisbeitrag für BFF nicht kleiner ist als für übrige Flächen. Dies darf aber keinesfalls mit einer Reduktion der BFF-Beiträge finanziert werden, da ansonsten der Anreiz für die Anlage von BFF nicht mehr genügend attraktiv ist, um die UZL zu erreichen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1</p>	<p>Eine Erhöhung der Beiträge ist unbedingt notwendig, insbesondere, wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag für gewisse BFF im Vergleich zum Basisbeitrag halbiert ist.</p>	<p>Durch die Halbierung des Versorgungssicherheitsbasisbeitrages für BFF 1, 3 und 4 in Ziffer 3.1. sinkt generell die Attraktivität diese BFF anzulegen.</p> <p>Demgegenüber werden Beiträge für Qualitätsstufe II erhöht, was wir begrüßen, da insbesondere Flächen mit Qualität</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	<p>Grundsätzlich : im Talgebiet erhalten die Flächen zu wenig Beiträge</p>	<p>den gewünschten Effekt erzielen (Aviron et al., 2005).</p> <p>Gemäss BLW soll damit der Anreiz Flächen gemäss den Kriterien der Qualitätsstufe II zu bewirtschaften erhöht werden. Es ist aber fraglich, ob dieses Ziel mit geringeren «Gesamtbeiträgen» für Qualitätsstufe I erreicht wird oder ob dadurch nicht eher ganz auf das Anlegen von BFF verzichtet wird. Zumal die Einkommensrelevanz der BFF nach wie vor sehr gering ist. Gemäss Vortrag des BLW an der agroscope vom 30. Mai zur AP14-17 zum Einkommen eines durchschnittlichen Schweizer Betriebes 2009/2011 machen Direktzahlungen (DZ) ca. 23 % des Einkommens aus. In der AP14-17 belaufen sich die Biodiversitätsbeiträge auf rund 10.5% der DZ. Daraus folgt, dass die Biodiversitätsbeiträge durchschnittlich nur 2.4% des Einkommens ausmachen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1, 1 und 2</p>	<p>In den BZ III und IV müssen extensiv genutzte Wiesen höhere Beiträge erhalten als wenig intensiv genutzte Wiesen.</p> <p>Die Abstufung in der Qualitätsstufe II von BZ I/II zu BZ III/IV ist bei extensiv genutzten Wiesen zu gross.</p> <p>→ Erhöhung der Beiträge für BFF „extensiv genutzter Qualitätsstufe II in den Bergzonen III und IV</p>	<p>Extensiv genutzte Wiesen sind ökologisch gesehen normalerweise wertvoller als wenig intensiv genutzte und der daraus entstehende Gewinn geringer. Deshalb ist eine Erhöhung der Anreize notwendig, um sie für Bewirtschafter genügend attraktiv zu machen.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1, 4</p>	<p>ERGÄNZUNG: Falls aus Artenschutzaspekten gerechtfertigt, kann der Beitrag für Extensive Weiden auf das Niveau von Extensiv genutzten Wiesen erhöht werden.</p> <p>Entsprechende Gesuche werden von den Naturschutzfach- und Landwirtschaftsstellen der Kantone gemeinsam geprüft.</p>	<p>Extensive Weiden erhalten tiefere Beiträge als extensiv genutzte Wiesen.</p> <p>Jedoch kann Artenschutz teilweise mit einer Beweidung effizienter erreicht werden als mit einer Mahd. Sobald Artenschutzaspekte im Vordergrund stehen und ihre Ziele durch eine Beweidung besser erreicht werden können, sollte der finanzielle Beitrag für Beweidung dem Betrag einer extensiven Wiese angeglichen werden. Diese Erhöhung</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		<p>könnte mit Vorschriften zu Tierdichte und -art sowie Beweidedauer gekoppelt werden.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1, 11</p>	<p>Erhöhung der Beiträge für den Uferbereich</p> <p>Einführung einer Qualitätsstufe III angrenzend oder in der Nähe von Auen von nationaler und regionaler Bedeutung.</p>	<p>Die Beiträge für den Uferbereich sind generell zu gering. Insbesondere wenn die Flächen nicht zur LN gehören, erhalten sie ja ansonsten keine weiteren Beiträge. Um die UZL-Ziele an den Gewässern zu erreichen, wäre deutlich höhere Anreize notwendig.</p> <p>Für die kommenden Jahre regen wir die Entwicklung einer Qualitätsstufe III an.</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1, 12</p>	<p>Erhöhung der Beiträge</p> <p>Einführung einer Qualitätsstufe III</p>	<p>Die Sicherung von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet fördert gleichzeitig die Offenhaltung, Zudem genau dort wo sie zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft am wichtigsten ist (Schüpbach et al., 2012), was mit den Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen nicht erreicht wird.</p> <p>Vgl Anhang 4, Ziffer 1.15</p>	
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1, 13</p>	<p>ÄNDERUNG : Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume : Beiträge für 15. – bzw. 30 sowohl für Hochstamm-Feldobstbäume als auch für Nussbäume</p>	<p>Entgegen der Begründung des BLWs kann nicht generell behauptet werden, dass der ökologische Wert von Nussbäumen geringer ist als von anderen Hochstamm-Feldobstbäumen.</p> <p>Nussbäume beherbergen zwar weniger Arten als die meisten anderen Baumarten, aber wegen den allelopathischen Stoffen sehr spezifische, die zum Teil auf den anderen Baumarten nicht oder kaum vorkommen. Missbräuche wie - Pflanzen - Geld kassieren- und dann wieder Umhauen - sind nicht a priori Nussbaum spezifisch und durch andere Massnahmen (z.B. Kronendurchmesser, deren Kontrolle über Luftbilder erfolgen kann) zu verhindern. Mit der aktuellen</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelung ist zu befürchten, dass vor allem alte Nussbäume mit der Zeit verschwinden, was sicher nicht das Ziel sein kann.
Anhang 7, Ziffer 3.2	Keine Senkung der Vernetzungsbeiträge gegenüber der Botschaft.	Die Fragmentierung stellt für viele Lebensräume und Arten ein grosses Problem da, da die Nahrungssuche, Fortpflanzung, der genetische Austausch zwischen Populationen dadurch beeinträchtigt werden und den Fortbestand der Lebensgemeinschaften und Arten gefährden.
Anhang 7, Ziff. 4a	pro ha LN und der Betriebsfläche mit den Flächenelementen b, c, d, e und g LBV Art. 13 von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	<p>Falls gemäss neuem Vorschlag Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich nicht mehr auf der LN sondern auf der Betriebsfläche liegen, muss hier auch die Fläche dieser Elemente und evt. weiterer Flächen auf der Betriebsfläche erwähnt werden, da gerade diese Fläche wertvolle Elemente in der Landschaft sind, aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft viele solcher Elemente verloren gingen (Ewald & Klaus, 2009; Lachat et al., 2010) und ein akuter diesbezüglicher Mangel besteht (Guntern et al., 2013).</p> <p>Unabhängig von den Neuerungen muss sichergestellt werden, dass auch Wytweiden, die zu einem grossen Teil nicht zur LN gehören sowie andere wertvolle Landschaftselemente, die sich nicht auf der LN befinden (teils Hecken, Gewässer etc.), Beiträge erhalten können.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.1	Leichte Erhöhung der Beiträge	Die Akademien der Wissenschaften begrüssen, die Erhöhung der Produktionssystembeiträge für biologisch bewirtschaftete Spezialkulturen und die offene Ackerfläche, erachten aber eine zusätzliche Erhöhung als sinnvoll, da Expertinnen und Experten im In- und Ausland es als notwendig erachten, dass ein Anteil von ca. 20% der Ackerfläche mit low-input Anbaumethoden bewirtschaftet wird (Guntern et al.,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		2013; Umweltbundesamt, 2010).	
Anhang 7, Ziffer 5.3	Erhöhung des Beitrages	Die geringe Höhe der Beiträge ist nicht verständlich, da auf den Vorschlag in der Botschaft des Bundesrates mehrheitlich positive Reaktionen entstanden. Für Betriebe wäre zudem die Umstellung zu wenig lohnenswert. Solche Produktionssysteme sind aber zukunftsorientiert, schonen die Ressourcen in der Schweiz wie auch global und deshalb förderungswürdig. Zudem ist eine hohe Anzahl Beteiligte an diesem Programm wünschenswert da damit auch eine Verbesserung der Versorgungssicherheit erreicht wird.	
Anhang 7, Ziffer 6.1	Beiträge abgestuft nach Einsparungs-Effizienz der Ausbringverfahren	Ausrichtung der Beiträge gemäss der Leistungs- und Zielerreichungseffizienz	
Anhang 9 1. Chemikalien- Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e	ÄNDERUNG : in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei sechs Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Anpassung an DZV Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 5, da 6 Meter das absolute Minimum sind, um Nährstoffe von Gewässern einigermaßen mit Erfolg fernzuhalten (Koch, 2007; Mander, 2008). In vielen Fällen wären jedoch deutlich breitere Pufferzonen notwendig. Vgl. Bemerkung bei Anhang 1, Ziffer 9	
Anhang 9 1. Chemikalien- Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 1, Buchstabe e	in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei sechs Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV58 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV59 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Siehe Bemerkung zu Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e	
Anhang 9, 15. Bio- Verordnung, Art. 7, Absatz 2		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass innerhalb nicht biologisch bewirtschafteter Betriebe Flächen mit Dauerkulturen, biologisch bewirtschaftet werden können, so-	

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
		fern für den restlichen Betriebsteil der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird, da damit die mit low-input Methoden bewirtschaftete Fläche zunehmen dürfte, was wir für die Erhaltung des Produktionspotentials und eines guten Umweltzustandes als notwendig erachten.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Kommentare
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Totalrevision, da damit eine Diversifizierung der Kulturen und der Fruchtfolge sowie tendenziell ein geringerer Import von Futtermitteln und die Ressourceneffizienz gefördert werden. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Biodiversität in der Schweiz wie auch weltweit aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften beantragen, dass Biodiversitätsförderflächen (BFF) generell zur LN zu zählen sind. Die neue Regelung könnte dazu führen, dass der Anteil BFF auf der LN zurück geht und bevorzugt auf der weiteren Betriebsfläche BFF angemeldet werden. Dies könnte einerseits zum Rückgang gewisser BFF-Typen auf der LN und dadurch zu einer weiteren Monotonisierung der Landschaft führen. Dies könnte v.a. der Fall sein, wenn nicht gleichzeitig der notwendige Anteil an BFF im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises erhöht wird (vgl. dazu Anträge in DZV Art. 12). Insbesondere im Ackerbaugesamt, wo die Anreize für und Anteile von BFF bereits heute ungenügend sind (ÖAF-Anteil an Ackerfläche = 0.6 % (BLW, 2012)), dürfte dadurch mit einem Rückgang an BFF gerechnet werden. Gemäss Studien (Henderson et al., 2012; Hoffmann et al., 2012; Meichtry-Stier et al., 2013) bedarf es aber auch im Ackerbaugesamt tendenziell einem Anteil von 10% ökologisch wertvoller Flächen, um die typischen Arten des Ackerbaugesamtes zu erhalten.

Eine intakte Biodiversität ist zudem ein wesentlicher Faktor, um das Produktionspotential des Landwirtschaftsgebietes aufrecht zu erhalten. Das die Biodiversität erhalten bleibt, ist ihre Wertschätzung durch die Bevölkerung und im Speziellen durch die Landwirte und Landwirtinnen wichtig. Gewisse Typen von Biodiversitätsförderflächen (BFF) von der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) auf die übrige Betriebsfläche zu „verbannen“ ist deshalb nicht zielführend für deren Wertschätzung und wirkt sich langfristig gesehen auch negativ für die Biodiversität aus.

Eine Umteilung von BFF von der LN auf die übrige Betriebsfläche führt zudem zu einem administrativen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört; c. dem Uferbereich entlang von Fließgewässern nach Art. 52 DZV3; d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern. → Anpassung der entsprechenden anderen relevanten Verordnungen und Artikel.	Die Akademien der Schweiz beantragen, dass Biodiversitätsförderflächen auf jeden Fall in der LN zu halten sind, da dies für die Biodiversität langfristig höchstwahrscheinlich negative Auswirkungen haben wird und auch für Investitionskredite, und andere relevante Massnahmen der LN-Anteil als Basis verwendet wird. Zudem ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen. Vgl. zudem den Kommentar bei den allgemeinen Bemerkungen zu Beginn des Verordnungspaketes. Entsprechend müssen auch andere relevante Artikel und Verordnungen angepasst werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 14	Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt ...: ... - die Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört; - der Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;	Siehe Kommentar zu Art. 13	
Art. 16		Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass Flächen mit Photovoltaik-Anlagen nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten, da in den Bauzonen auf bestehenden Infrastrukturanlagen genügend Flächen mit Potential für die Photovoltaik-Anlagen vorhanden sind (Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2012).	
Art. 23, Absatz 3	ÄNDERUNG : « Hecken, Ufer- und Feldgehölze haben einen vorgelagerten Pufferstreifen.»	Falls der Begriff « Krautsaum » durch « Pufferstreifen » ersetzt wird, muss die bisherige Formulierung mit « haben » beibehalten werden. Ansonsten wird dies zu einem Rückgang der den Hecken vorgelagerten ökologisch häufig wertvollen Bereichen und damit einem Verlust an Biodiversität führen.	
Art. 23, Absatz 4	Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens 800 m ² ; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens 12 m;	Die Reduzierung der maximalen Fläche und Breite von Hecken macht aus Sicht der Biodiversität keinen Sinn. Insbesondere falls kein Krautsaum vorhanden sein sollte, ist eine höhere Fläche und Breite wichtig. → Bisherige Definition nicht ändern	
Art. 27, Absatz 2	ERGÄNZUNG mit Wasserbüffel	Wasserbüffel werden vermehrt erfolgreich für die Pflege von Feuchtgebieten eingesetzt und ermöglichen Landwirten die Produktion von Nischenprodukten	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine generellen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 10 Absatz 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte Kulturland und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. Dabei müssen die raumplanerischen Ziele für die Landschaft berücksichtigt sein....	Investitionshilfen sollen nur gewährt werden, wenn sie landschaftsverträglich sind und das Produktionspotential nicht beeinträchtigen.	
Art. 11, Absatz 1, neuer Buchstabe	ERGÄNZUNG : Vernetzungsprojekte und andere Massnahmen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben zur Förderung der Biodiversität oder der Landschaftsqualität	Massnahmen, die die Biodiversität oder Landschaftsqualität fördern, sollen auch als gemeinschaftliche Massnahmen gelten können.	
Art. 14 Absatz. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, vorausgesetzt sie widersprechen nicht den Umweltzielen Landwirtschaft oder beeinträchtigen nicht das Landschaftsbild.	In der Vergangenheit haben Meliorationen zu einem grossen Verlust der Biodiversität geführt (Ewald & Klaus, 2009; Lachat et al., 2010). Dies hat sich in den letzten Jahren verbessert, negative Einflüsse auf Landschaft und Biodiversität sollen aber bewusst verhindert und die Umweltziele Landwirtschaft in allen Bereichen berücksichtigt werden.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Bst. d	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität , der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotop-	Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die Einführung von Beiträgen für den Neubau oder Ersatz von Trockenmauern aller Arten, inbegriffen freistehende Trockenmauern, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Diese Landschaftselemente sind Lebensräume von Pflanzen und Tiere, wichtige Vernetzungselemente und kulturell bedeutsam (Rodewald, 2011). Wir beantragen jedoch dass die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität im	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
	pen;	Absatz ebenfalls erwähnt wird.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen, dass die Kompetenz für die Festsetzung der Zollansätze für Zucker und Brotgetreide dem BLW erteilt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften regen an, dass Finanzhilfe zur Unterstützung der Absatzförderung nur für Landwirtschaftsprodukte gewährt wird, die auf Betrieben hergestellt werden, die den Ökologischen Leistungsnachweis erbringen.

Wir verweisen zusätzlich auf die allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung 16.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 6, Absatz 1	-	Wir begrüßen, dass die Möglichkeit über Bodenproben einen höheren Phosphor-Bedarf geltend zu machen, entfällt	
Art. 6, Absatz 7	-	Wir begrüßen, dass ein Entzug der Bewilligung für die Haltung eines höheren Bestandes als des Höchstbestandes neu jederzeit möglich ist, wenn Mängel bei der Einhaltung der Tier- und Gewässerschutzvorschriften festgestellt werden und diese nicht in einer vom BLW gesetzten Frist behoben werden.	

13. Fruchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

13. Fruchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen die Totalrevision, insbesondere die Einführung des zentralen Informationssystemes für Nährstoffverschiebungen (5. Abschnitt).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques
Art. 10	Es ist sicherzustellen, dass im geografische Informationssystem (GIS) des BLW alle Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung erfasst sind. Vgl. Antrag zu Anhang 3	Der Vollzug, um die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung zu erhalten ist nach wie vor ungenügend (z.B. Pufferzonen, aber auch standortangepasste Bewirtschaftung) (Koordinationsstelle BDM, 2011; Volkart, Grosvernier, Bonnard, Borgula, & Stäubli, 2012). Zudem erleichtert dies auch die Kontrolle. Die Umsetzung der Verordnungen bzw. die Erhaltung von national bedeutenden Flächen ist ansonsten nicht gegeben.	
Art. 14. – Art. 16 (5. Abschnitt)		Die heutigen übermässigen Einträge von Nährstoffen, insbesondere Stickstoff (und Phosphor für Gewässer), führen zu einem Qualitätsverlust vieler ökologisch wertvoller Flächen. Wir begrüßen deshalb die Einführung des zentralen Informationssystemes für Nährstoffverschiebungen.	
Anhang 3,	ERGÄNZUNG : Alle Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe III	Vgl. Kommentar zu Art. 10	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung wird von den Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüsst. Die Akademie hat aber folgende generellen Kommentar dazu:

Bemerkung zur Charta zur Qualitätsstrategie

Um für Land- und Ernährungswirtschaft eine hohe Qualität zu erreichen, wurde in einem konsultativen Verfahren in Qualitätswerkstätten mit Vertretern der gesamten Wertschöpfungskette von den Produzenten der landwirtschaftliche Rohstoffe über Verarbeiter und Handel bis zu den Konsumierenden eine Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet und im April 2012 verabschiedet ("CHARTA zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft," 2012).

In den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 wird Bezug auf die Qualitätsstrategie genommen. Dabei wird die Agrarpolitik vermehrt auf die Charta zur Qualitätsstrategie ausgerichtet.

In der «Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte » (9) werden Instrumente der Qualitäts- und Absatzförderungen gezielt erweitert mit dem Zweck Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Land und Ernährungswirtschaft die Marktpotenziale optimal nutzen kann. In der «Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft» (16). wird darauf abgezielt, durch Innovation, Integration von Nachhaltigkeitsaspekten und Einbezug resp. Kooperation mehrerer Stufen der Wertschöpfungskette die Elemente der Ernährungssouveränität zu stärken. Dabei sind agrarpolitische Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so festzulegen, dass die Landwirtschaft nachhaltig und kostengünstig produzieren sowie aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann.

Die Stossrichtung dieser Verordnungen wird von den Akademien der Wissenschaften begrüsst. Die Akademien empfehlen dem Gesetzgeber jedoch zu beachten, dass seit August 2012 Resultate aus dem nationalen Forschungsprogramm NFP59 vorliegen die zeigen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen, welche die erforderlichen Zulassungsverfahren durchlaufen haben, nach den Kriterien dieser Verfahren für Mensch, Tier und Umwelt keine grösseren Risiken darstellen als Pflanzen, die mit konventionellen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind (Leitungsgruppe des NFP 59, 2012) und qualitativ äquivalent sind. Zu diesem Schluss ist auch die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS gekommen¹. Nach Einschätzung der Akademien der Wissenschaften hat diese Züchtungsmethode ein hohes Potential, um Nutzpflanzen zu züchten, die dazu beitragen könnten, die Ziele einer nachhaltigen, produktionssteigernden Schweizer Landwirtschaft zu erreichen (Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2013). Deshalb empfehlen die Akademien der Wissenschaften, diese Technik für die Zukunft nicht auszuschliessen und den in der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft festgelegten Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft zu überdenken und beim Vorliegen neuer nutzbringender Erkenntnisse, die keine grösseren negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt als konventionell gezüchtete Nutzpflanzen zeigen, rückgängig zu machen.

¹ http://www.efbs.admin.ch/fileadmin/efbs-dateien/dokumentation/medienmitteilungen/Medienmitteilung_Gruene_Gentechnologie_D_121112.pdf

Bemerkungen zur Forschungsförderung

Den Akademien der Wissenschaften ist es ein Anliegen, dass für Entscheidungen und Handlungen der aktuelle Stand des Wissens und der Technik berücksichtigt werden. Um dieses à jour zu halten, neue Problemfelder aktiv anzugehen und z.B. im Bereich Landwirtschaft die Produktion nachhaltiger und effizienter zu gestalten und deren Auswirkungen zu verstehen, ist es unerlässlich, Forschung zu betreiben. Damit dies in genügendem Masse möglich ist, müssen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen, d.h. die Forschung aktiv gefördert werden.

So weist z.B. der Bereich der mikrobiellen Diversität ein grosses Nutzungspotential für den Menschen auf. Trotz der rasanten Entwicklung in der molekularbiologischen Diagnostik stellt die Erforschung dieses Gebietes jedoch noch weitgehend ein „weisses Feld“ in der Forschungslandschaft dar. Die Akademien der Schweiz empfehlen deshalb Forschung in diesem und anderen Bereichen mit genügend Mitteln zu fördern. Die Thematik wird anhand des folgenden Beispiels erleutert:

Mikroorganismen stellen auf der Welt die diverseste Gruppe von Lebewesen dar, doch bedingt durch ihre ‚Unsichtbarkeit‘, finden sie oft nur wenig Beachtung. Die enorm grosse Anzahl an Mikroorganismen und die riesige Diversität spiegeln auch die unglaubliche Vielfalt an Funktionen wider, welche diese Lebewesen übernehmen. Sie spielen in allen Ökosystemen eine fundamentale Rolle, so sind sie mit ihrer Leistung z.B. als Primärersetzer für den Abbau von organischem Material im Boden oder in Nährstoffzyklen für die Pflanzengesundheit verantwortlich. In biotechnologischen Prozessen werden Mikroorganismen als Gärungsorganismen seit Jahrhunderten eingesetzt, um Lebensmittel herzustellen oder landwirtschaftliche Rohprodukte zu veredeln. Auch in der landwirtschaftlichen Schädlingskontrolle werden Mikroorganismen eingesetzt, um auf möglichst natürliche Weise Pflanzen vor Schädlingsbefall zu schützen

In den letzten Jahren hat die molekularbiologische Diagnostik eine wahre Revolution erlebt. Bedingt durch eine rasante technologische Entwicklung ist es heute möglich, in kürzester Zeit und zu immer günstigeren Preisen genetische Information zu gewinnen und ganze Genome von Organismen zu entschlüsseln. Auch das Analysieren aller Arten von Mikroorganismen in einem Ökosystem, eine sogenannte Metagenom-Analyse, ist heute machbar geworden. Diese Methoden zum massiven entschlüsseln genetischer Information (Next Generation Sequencing, NGS) bringen bereits grosse Fortschritte in der medizinischen Forschung, aber auch in der Umweltforschung werden diese Ansätze mit Hochdruck weiter entwickelt. In der internationalen wissenschaftlichen Fachliteratur hat sich dieser Trend bereits klar manifestiert. Diese neuen molekularbiologischen Methoden bieten die Möglichkeit, Mikroorganismen auf der Ebene der Erbsubstanz (DNS) und der exprimierten Gene (RNS) zu beschreiben, zu identifizieren und zu quantifizieren. Zudem erlauben sie durch die Erfassung des Metagenoms die Komplexität mikrobieller Gemeinschaften und deren Aktivitäten in verschiedenen Ökosystemen zu untersuchen und Veränderungen nachzuweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione / Osservazioni	Bemerkung Remarques

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Literaturangaben

Akademien der Wissenschaften Schweiz. (2012). *Lösungsansätze für die Schweiz im Konfliktfeld erneuerbare Energien und Raumnutzung - Kurzfassung*.

Akademien der Wissenschaften Schweiz. (2013). Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen und ihre Bedeutung für eine nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz.

Albrecht, M., Duelli, P., Müller, C., Kleijn, D., & Schmid, B. (2007). The Swiss agri-environment scheme enhances pollinator diversity and plant reproductive success in nearby intensively managed farmland. *Journal of Applied Ecology*, 44(4), 813–822. doi:10.1111/j.1365-2664.2007.01306.x

Albrecht, M., Schmid, B., Hautier, Y., & Müller, C. B. (2012). Diverse pollinator communities enhance plant reproductive success. *Proc. R. Soc. B*, 279(October), 4845–4852. doi:10.1098/rspb.2012.1621

Arlettaz, R., Maurer, M. L., Mosimann-Kampe, P., Nusslé, S., Abadi, F., Braunisch, V., & Schaub, M. (2011). New vineyard cultivation practices create patchy ground vegetation, favouring Woodlarks. *Journal of Ornithology*, 153(1), 229–238. doi:10.1007/s10336-011-0737-7

Arn, D., Gigon, A., & Gut, D. (1997). Bodenpflege-Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Zwiebelpflanzen in begrünten Rebbergen der Nordostschweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Obst- und Weinbau*, 133, 40–42.

Aviron, S., Bigler, F., Birrer, S., Bosshart, S., Buholzer, S., Dreier, J. D., Duelli, P., et al. (2005). Evaluation der Ökomassnahmen - Bereich Biodiversität. *Schriftenreihe der FAL*, 56, 6–10.

BAFU. (2011). Stickstoffeintrag aus der Luft verändert Vielfalt. *BDM-FACTS*, 3.

Baur, P., Bebi, P., Gellrich, M., & Rutherford, G. (2006). *WaSAIp – Waldausdehnung im Schweizer Alpenraum. Eine quantitative Analyse naturräumlicher und sozio-ökonomischer Ursachen unter besonderer Berücksichtigung des Agrarstrukturwandels. Schlussbericht*. Birmensdorf.

Béguin, J., & Smola, S. (2010). Stand der Drainagen in der Schweiz Bilanz der Umfrage 2008.

BFS. (2012). Die Waldausbreitung im Alpenraum. Landschaft Schweiz im Wandel. *BFS Aktuell. Raumnutzung und Landschaft*, 3.

BLW. (2012). Agrarbericht 2012.

BLW. (2013). Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Ergebnisse des partizipativen Prozesses zur Erarbeitung von Massnahmen.

Bobbink, R., & Hettelingh, J.-P. (2011). Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. *Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010* (pp. 23–25). UNECE Coordination Centre for Effects.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Bosshard, C., Spiess, E., & Richner, W. (2012). Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz: Schlussbericht.

Bunzel-Drüke, M., Böhm, C., Finck, P., Kämmer, G., Luick, R., Reisinger, E., Riecken, U., et al. (2008). Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung - "Wilde Weiden".

BUWAL. (2002). Rote Liste der gefährdeten Arten der Schweiz: Farn- und Blütenpflanzen.

CHARTA zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. (2012).

Chevillat, V., Balmer, O., Birrer, S., Doppler, V., Graf, R., Jenny, M., Pfiffner, L., et al. (2012). Gesamtbetriebliche Beratung steigert Qualität und Quantität von Ökoausgleichsflächen. *Agrarforschung Schweiz*, 3(104-111).

Cordillot, F., & Klaus, G. (2011). Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. (B. für Umwelt, Ed.) *Umwelt-Zustand*, 1120.

Coudrain, V., Arlettaz, R., & Schaub, M. (2010). Food or nesting place? Identifying factors limiting Wryneck populations. *Journal of Ornithology*, 151(4), 867–880. doi:10.1007/s10336-010-0525-9

Delarze, R., & Gonseth, Y. (2008). *Lebensräume der Schweiz - Ökologie - Gefährdung - Kennarten*. Bern: ott.

Delarze, R., & Vetterli, W. (2009). *Die landwirtschaftlichen Regionen der Schweiz mit hohem Naturwert. Beitrag zur Kartierung und zur Erarbeitung von Handlungsstrategien. Technischer Abschlussbericht*. WWF, BirdLife Schweiz.

Ewald, K., & Klaus, G. (2009). *Die ausgewechselte Landschaft. Vom Umgang der Schweiz mit ihrer wichtigsten natürlichen Ressource*. Bern: Haupt Verlag.

Garibaldi, L. A., Steffan-Dewenter, I., Kremen, C., Morales, J. M., Bommarco, R., Cunningham, S. a, Carvalheiro, L. G., et al. (2011). Stability of pollination services decreases with isolation from natural areas despite honey bee visits. *Ecology letters*, 14(10), 1062–72. doi:10.1111/j.1461-0248.2011.01669.x

Garibaldi, L. A., Steffan-Dewenter, I., Winfree, R., Aizen, M. A., Bommarco, R., Cunningham, S. A., Kremen, C., et al. (2013). Wild Pollinators Enhance Fruit Set of Crops Regardless of Honey Bee Abundance. *Science*, 339(6127), 1608–1611. doi:10.1126/science.1230200

Geisbauer, C., & Hampicke, U. (2012). *Ökonomie schutzwürdiger Ackerflächen. Was kostet der Schutz von Ackerwildkräutern?* Greifswald: Druckhaus Panzig.

Guntern, J., Lachat, T., Pauli, D., & Fischer, M. (2013). Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz.

Heldstab, J., Leippert, F., Biedermann, R., & Schwank, O. (2013). Stickstoffflüsse in der Schweiz 2020. Stoffflussanalyse und Entwicklungen. *Umwelt-Wissen Nr.*, 1309.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Henderson, I. G., Holland, J. M., Storkey, J., Lutman, P., Orson, J., & Simper, J. (2012). Effects of the proportion and spatial arrangement of un-cropped land on breeding bird abundance in arable rotations. *Journal of Applied Ecology*, 49(4), 883–891. doi:10.1111/j.1365-2664.2012.02166.x

Hoffmann, J., Berger, G., Wiegand, I., Wittchen, U., Pfeffer, H., Kiesel, J., & Ehlert, F. (2012). *Bewertung und Verbesserung der Biodiversität leistungsfähiger Nutzungssysteme in Ackerbaugebieten unter Nutzung von Indikatorvogelarten. Berichte aus dem Julius Kühn-Institut* (Vol. 163).

Humbert, J.-Y., Ghazoul, J., Richner, N., & Walter, T. (2012). Uncut grass refuges mitigate the impact of mechanical meadow harvesting on orthopterans. *Biological Conservation*, 152, 96–101. doi:10.1016/j.biocon.2012.03.015

Humbert, J.-Y., Richner, N., Sauter, J., Walter, T., & Ghazoul, J. (2010). Wiesen-Ernteprozesse und ihre Wirkung auf die Fauna. *ART-Bericht*, 724.

Jeangros, B., & Bertola, C. (2001). Auswirkung der Beregnung auf Dauerwiesen einer Bergregion. *Agrarforschung*, 8(4), 174–179.

Jenny, M., Zellweger-Fischer, J., Balmer, O., Birrer, S., & Pfiffner, L. (2013). The credit point system: an innovative approach to enhance biodiversity on farmland. *submitted*.

KARCH. (2010). Praxismerkblätter Artenschutz: Amphibien.

Klaus, G. (2007). Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz. Ergebnisse der Erfolgskontrolle Moorschutz. *Umwelt-Zustand*, 0730.

Koch, R. (2007). Uferzonen von Fließgewässern in Kleinzugsgebieten der Region Basel. Geoökologische Prozesse, Nährstoff- und Wasserhaushalt, Boddendynamik, Kartierung, Funktionen und Zielbreitenermittlung. *Inauguraldissertation*.

Köhler, C., & Rometsch, S. (2008). Die Erhaltung von Futterpflanzen in den Wiesen und Weiden der Schweiz. *Hotspot*, 18, 22–23.

Koordinationsstelle BDM. (2010). BDM-Indikator E13: Wasserqualität.

Koordinationsstelle BDM. (2011). BDM-Indikator M2: Fläche der sicheren Schutzgebiete.

Koordinationsstelle BDM. (2013). BDM-Indikator M4: Ökologische Ausgleichsflächen.

Lachat, T., Pauli, D., Gonseth, Y., Klaus, G., Scheidegger, C., Vittoz, P., & Walter, T. (2010). *Wandel der Biodiversität in der Schweiz seit 1900. Ist die Talsohle erreicht?* Zürich: Bristol-Stiftung; Bern, Stuttgart, Wien, Haupt.

Leitungsgruppe des NFP 59. (2012). Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen.

Mander, Ü. (2008). Riparian Zone Management and Restoration. In J. Sven-Erik (Ed.), *Applications in Ecological Engineering* (1st ed., pp. 96–111). Amsterdam: Elsevier.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Marti, K., Krüsi, B. O., Heeb, J., & Theis, E. (1997). Pufferzonen-Schlüssel. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiototope. *Vollzug Umwelt*.

Martin, M., Volkart, G., Joehl, R., & Christoph, H. (2007). Schafe auf Trockenweiden. Teil A: Vergleich von Rinder- und Schafweiden. Teil B: Wie werden artenreiche Schafweiden bewirtschaftet? - Acht Fallbeispiele.

Meichtry-Stier, K. S., Jenny, M., Zellweger-Fischer, J., & Birrer, S. (2013). Impact of quantity and quality of ecological compensation areas on density of different farmland species. *submitted*.

Nyman, A.-M., Hintermeister, A., Schirmer, K., & Ashauer, R. (2013). The Insecticide Imidacloprid Causes Mortality of the Freshwater Amphipod *Gammarus pulex* by Interfering with Feeding Behavior. *PLoS ONE*, 8(5).

Perkins, A. J., Maggs, H. E., Watson, A., & Wilson, J. D. (2011). Adaptive management and targeting of agri-environment schemes does benefit biodiversity: a case study of the Corn Bunting *Emberiza calandra*. *Journal of Applied Ecology*, 48, 514–522.

Rodewald, R. (2011). *Ihr schwebt über dem Abgrund. Die Walliser Terrassenlandschaften*. Rotten Verlag.

Schneider, M., & Homburger, H. (2012). Schlussbericht des AlpFUTUR-Teilprojekts 2 "Nutzungsintensität". *Schlussbericht und Syntheseinput zu Händen des Verbundprojektes AlpFUTUR*.

Schüpbach, B., Hofer, G., & Walter, T. (2012). Schlussbericht aus dem AlpFUTUR-Teilprojekt 5 "Qualität", Teil Landschaft.

Setchfield, R. P., Mucklow, C., Davey, A., Bradter, U., & Anderson, G. Q. A. (2012). An agri-environment option boosts productivity of Corn Buntings *Emberiza calandra* in the UK. *Ibis*, 154, 235–247.

Stoate, C., Boatman, N. D., Borralho, R. J., Rio Carvalho, C., De Snoo, G. R., & Eden, P. (2001). Ecological impacts of arable intensification in Europe. *Journal of Environmental Management*, 63(4), 337–365. doi:10.1006/jema.2001.0473

Umweltbundesamt. (2010). *Umsetzung der Verordnung (EG) 1107/2009 und der Richtlinie 128/2009/EG in Deutschland: Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt auf Agrarflächen vor den Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Kurzfassung*.

Vandewalle, M., Sykes, M. T., Harrison, P. A., Luck, G. W., Berry, P., Bugter, R., Dawson, T. P., et al. (2010). Review paper on concepts of dynamic ecosystems and their services. *The RUBICODE project — Rationalising Biodiversity Conservation in Dynamic Ecosystems*.

Vision Landwirtschaft. (2011). Landwirtschaftliche Wertschöpfung erhöhen. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems der Schweiz – ein Vergleich auf der Basis von Modellrechnungen. *Faktenblatt Nr. 2*.

Volkart, G., Grosvernier, P., Bonnard, L., Borgula, A., & Stäubli, P. (2012). Entwurf: Nährstoffpufferzonen um nationale Biotope NHG in der Schweiz - Standortbestimmung und Handlungsbedarf.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Walter, T., Eggenberg, S., Gonseth, Y., Fivaz, F., Hedinger, C., Hofer, G., Klieber-kühne, A., et al. (2013). Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft - Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (OPAL). *ART-Schriftenreihe*, 18.

Walter, T., Grünig, A., & Schmid, W. (2006). Qualitätskriterien für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden auf der Basis von Flora, Fauna und Strukturen als Grundlage für die Revision der Ökoqualitätsverordnung vom 1. Mai 2001. *Schlussbericht*.

Zeh Weissmann, H., Könitzer, C., & Bertiller, A. (2009). Strukturen der Fließgewässer in der Schweiz. Zustand von Sohle, Ufer und Umland (Ökomorphologie); Ergebnisse der ökomorphologischen Kartierung. Stand: April 2009. *Umwelt-Zustand*, 0926.